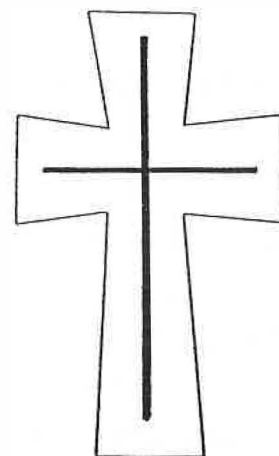


# DIÖZESANBLATT

des ÖSTERREICHISCHEN

# MILITÄRORDINARIATES



---

Jahrgang 1989

Wien, 1. Juli 1989

2. Folge

---

## INHALTSVERZEICHNIS

### A. AKTUELLES:

- 19) Apostolisches Schreiben zum XXV. Jahrestag der Konzilskonstitution SACROSANCTUM CONCILIUM
- 20) Bundesheer: Sein Beitrag zum Frieden
- 21) Ansprache des Bundespräsidenten anlässlich des 22. Weltfriedenstages am 26.04.89 im VIENNA INTERNATIONAL CENTRE
- 22) Papst rechtfertigt bewaffnete Verteidigung des Vaterlandes

### B. BERICHTE:

- 23) Statistik der Matrikenfälle 1988

### C. GESETZE:

- 24) Statuten des Militärordinariates der Republik Österreich
- 25) Verwendungsabzeichen für Militärfpersonen im humanitären Einsatz  
(Auszug aus VRBl.I, 31-01-1989, Nr. 15)

### D. PERSONALNACHRICHTEN:

- 26) Ernennungen
- 27) Bestellungen
- 28) Auszeichnungen

### IMPRESSUM

Herausgeber, Inhaber, Verleger: Militärordinariat, 1070 Wien, Mariahilferstraße 24, Tel.Nr. 0222/93 96 66  
Für den Inhalt verantwortlich: Ordinariatskanzler MilDekan Msgr. Rudolf SCHÜTZ  
Notar Amtsrat Heinrich NEUMAYER

Das "Diözesanblatt des Österreichischen Militärordinariates" ist das offizielle Amtsblatt der Diözese Militärordinariat.

## A) AKTUELLES:

19.

### APOSTOLISCHES SCHREIBEN VON PAPST JOHANNES PAUL II. ZUM XXV. JAHRESTAG DER KONZILS- KONSTITUTION SACROSANCTUM CONCILIUM ÜBER DIE HEILIGE LITURGIE

---

*An alle Brüder  
im Bischofs- und Priesteramt  
Gruß und Apostolischen Segen!*

1. Es sind fünfundzwanzig Jahre vergangen, seit Papst Paul VI. am 4. Dezember 1963 die Konstitution *Sacrosanctum Concilium* über die heilige Liturgie veröffentlicht hat. Sie war kurz zuvor von den Vätern, die im Heiligen Geist zum II. Vatikanischen Konzil versammelt waren, angenommen worden.<sup>1</sup> Dies war aus verschiedenen Gründen ein denkwürdiges Ereignis. Die Liturgiekonstitution war nämlich die erste Frucht des Konzils, das von Johannes XXIII. für die Erneuerung der Kirche einberufen worden war; sie war von einer breiten liturgischen und pastoralen Bewegung vorbereitet worden und galt als Träger der Hoffnung für das Leben und die Erneuerung der Kirche.

Durch die Reform der Liturgie verwirklichte das Konzil auf vorzügliche Weise das Grundanliegen, das es sich selbst gestellt hatte: "Das christliche Leben unter den Gläubigen mehr und mehr zu vertiefen, die dem Wechsel unterworfenen Einrichtungen den Notwendigkeiten unseres Zeitalters besser anzupassen, zu fördern, was immer zur Einheit aller, die an Christus glauben, beitragen kann, und zu stärken, was immer helfen kann, alle in den Schoß der Kirche zu rufen".<sup>2</sup>

2. Von Beginn meines pastoralen Dienstes auf dem Stuhl Petri habe ich mich darum bemüht, "die bleibende Bedeutung des II. Ökumenischen Vatikanischen Konzils zu unterstreichen", und habe zugleich die formelle Verpflichtung übernommen, "dieses in der gebührenden Weise zu verwirklichen". Und ich fügte damals hinzu, daß man "gemäß dem Rhythmus des Lebens die fruchtbaren Samen reifen lassen muß, die die Väter der ökumenischen Versammlung, gestärkt durch das Wort Gottes, auf das gute Erdreich ausgesät haben (vgl. Mt 13, 8.23), gemeint sind ihre maßgeblichen Lehren und ihre pastoralen Entschei-

dungen".<sup>3</sup> Mehrere Male habe ich dann die Lehre des Konzils über die Liturgie in verschiedenen Punkten weiterentfaltet<sup>4</sup> und auf die Bedeutung hingewiesen, welche die Konstitution *Sacrosanctum Concilium* für das Leben des Volkes Gottes hat: in ihr "kann man schon den Kern jener Lehre über die Kirche vorfinden, die später von der Konzilsversammlung vorgelegt wird. Die Konstitution *Sacrosanctum Concilium*, welche in der zeitlichen Folge das erste Konzilsdokument gewesen ist, antizipiert"<sup>5</sup> die Dogmatische Konstitution *Lumen Gentium* über die Kirche und schöpft ihrerseits aus der Lehre dieser Konstitution.

Nach einem Vierteljahrhundert, in welchem die Kirche und die Gesellschaft tiefgreifende und schnelle Veränderungen erfahren haben, ist es angemessen, die Bedeutung dieser Konzilskonstitution, ihre Aktualität in Bezug auf die neu entstehenden Probleme und die bleibende Gültigkeit ihrer Prinzipien erneut herauszustellen.

### I. DIE ERNEUERUNG AUF DER LINIE DER TRADITION

3. Als Antwort auf die Bitten der Väter des Konzils von Trient, die sich um die Reform der Kirche in ihrer Zeit sorgten, nahm Papst Pius V. die Reform der liturgischen Bücher, vor allem des Breviers und des Meßbuches, vor. Dasselbe Ziel verfolgten die Päpste im Lauf der folgenden Jahrhunderte, indem sie sich um die Erneuerung oder die Festlegung der liturgischen Riten und Bücher bemühten und schließlich am Beginn dieses Jahrhunderts eine allgemeine Reform in Angriff nahmen.

Der hl. Pius X. setzte eine Sonderkommission ein und beauftragte sie mit dieser Reform, für deren Durchführung er mehrere Jahre für erforderlich hielt. Doch legte er selbst den Grundstein zu diesem Bauwerk, indem er die Feier des Sonntags wiederherstellte und das Römische Brevier erneuerte.<sup>6</sup> "Wahrlich, all das verlangt", so sagte er, "nach der Meinung der Experten eine ebenso große wie langwierige Arbeit; darum müssen erst viele Jahre vergehen, bevor dieses sogenannte liturgische Gebäude in seiner Würde und Harmonie neu erstrahlt, wenn es einmal von der Verkrustung des Alters gereinigt sein wird".<sup>7</sup>

Pius XII. griff das große Projekt der Liturgiereform wieder auf, indem er die Enzyklika *Mediator Dei*<sup>8</sup> veröffentlichte und eine neue Kommission einsetzte.<sup>9</sup> Ferner fällt er Entscheidungen über einige wichtige Punkte, wie die Neuübersetzung des Psalters, um das Verständnis des Psalmengebets zu erleichtern,<sup>10</sup> die Milderung der eucharistischen Nüchternheit, um einen leichteren Kommunionempfang zu fördern, den Gebrauch der Muttersprache im Rituale und vor allem die Reform der Ostervigil<sup>11</sup> und der Karwoche.<sup>12</sup>

In der Einführung zum *Römischen Meßbuch* von 1962 schickte man die Erklärung von Johannes XXIII. voraus, nach der "die Grundprinzipien bezüglich der allgemeinen Liturgiereform den Vätern des kommenden ökumenischen Konzils anvertraut werden sollten".<sup>13</sup>

4. Diese Reform der gesamten Liturgie entsprach einer allgemeinen Hoffnung der ganzen Kirche. Denn der liturgische Geist hatte sich in fast allen Bereichen immer mehr verbreitet, verbunden mit dem Wunsch nach einer "aktiven Teilnahme an den heiligen Geheimnissen und am öffentlichen und feierlichen Gebet der Kirche"<sup>14</sup> wie auch mit dem Verlangen das Wort Gottes in reicherm Maße zu hören. In Verbindung mit der biblischen Erneuerung, der ökumenischen Bewegung, mit dem missionarischen Eifer, mit der ekklesiologischen Forschung sollte die Liturgiereform zu einer umfassenden Erneuerung der ganzen Kirche beitragen. Daran habe ich in meinem Schreiben *Domenicae Cenae* erinnert: "Es besteht in der Tat eine sehr enge und organische Verbindung zwischen der Erneuerung der Liturgie und der Erneuerung des ganzen Lebens der Kirche. Die Kirche handelt nicht nur, sie drückt sich auch in der Liturgie aus und schöpft aus der Liturgie ihre Lebenskraft".<sup>15</sup>

Die Reform der Riten und der liturgischen Bücher ist fast unmittelbar nach der Veröffentlichung der Konstitution *Sacrosanctum Concilium* in Angriff genommen worden und wurde in wenigen Jahren durchgeführt dank der beachtlichen und selbstlosen Arbeit einer großen Zahl von Experten und Hirten in allen Teilen der Welt.<sup>16</sup>

Diese Arbeit ist nach dem Leitprinzip des Konzils vorgenommen worden: Treue zur Tradition und Öffnung für einen legitimen Fortschritt.<sup>17</sup> Darum kann man sagen, daß die Liturgiereform streng traditionsgebunden nach der "Norm der Väter"<sup>18</sup> ist.

## II. DIE LEITPRINZIPIEN DER KONSTITUTION

5. Die Leitprinzipien der Konstitution, die der Reform zugrunde lagen, bleiben richtungsweisend, um die Gläubigen zu einer aktiven Mitfeier der Geheimnisse zu führen, die die "erste und unentbehrliche Quelle ist, aus der die Christen wahrhaft christlichen Geist schöpfen sollen".<sup>19</sup> Nun da der größte Teil der liturgischen Bücher veröffentlicht, übersetzt und im Gebrauch ist, müssen diese Prinzipien stets gegenwärtig bleiben und weiter vertieft werden.

### *a) DIE VERGEGENWÄRTIGUNG DES PASCHA-MYSTERIUMS*

6. Das erste Prinzip ist die Vergegenwärtigung des Pascha-Mysteriums Christi in der Liturgie der Kirche,

denn "aus der Seite des am Kreuz entschlafenen Christus ist das wunderbare Geheimnis der ganzen Kirche hervorgegangen."<sup>20</sup> Das ganze liturgische Leben ist auf eucharistische Opfer und auf die anderen Sakramente hingeordnet, wo wir von den lebendigen Quellen des Heiles schöpfen (vgl. Jes 12,3).<sup>21</sup> Wir müssen uns deshalb hinreichend dessen bewußt sein, daß wir durch das "österliche Geheimnis ... mit Christus begraben worden sind, damit wir mit ihm auferstehen zu einem neuen Leben."<sup>22</sup> Wenn die Gläubigen an der Eucharistie teilnehmen, so müssen sie verstehen, daß wirklich, "sooft wir die Gedächtnisfeier dieses Opfers begehen sich an uns das Werk der Erlösung vollzieht."<sup>23</sup> Zu diesem Zweck sollen die Hirten sie mit ständigem Eifer dazu anleiten, jeden Sonntag das wunderbare Werk feierlich zu begehen, das Christus mit seinem Pascha-Mysterium vollbracht hat, damit sie es auch ihrerseits der Welt verkünden.<sup>24</sup> In den Herzen aller - Hirten und Gläubigen - soll die Osternach ihre *einzigartige Bedeutung* im liturgischen Jahr wiedererlangen, so daß sie wirklich das Fest der Feste wird.

Da der Tod Christi am Kreuze und seine Auferstehung den Inhalt des täglichen Lebens der Kirche<sup>25</sup> und das Unterpfand ihres ewigen Ostern<sup>26</sup> bilden, hat die Liturgie als erste Aufgabe, uns unermüdlich auf den österlichen Weg zu führen, den uns Christus eröffnet hat und auf dem man es annimmt zu sterben, um in das Leben einzugehen.

7. Um sein Pascha-Mysterium zu vergegenwärtigen, ist Christus immer in seiner Kirche gegenwärtig, vor allem in den liturgischen Handlungen.<sup>27</sup> Die Liturgie ist darum der bevorzugte "Ort", an dem die Christen Gott und demjenigen begegnen, den er gesandt hat, Jesus Christus (vgl. Joh 17,3).

Christus ist gegenwärtig in der Kirche, die in seinem Namen im Gebet versammelt ist. Gerade dieser Umstand begründet die hohe Würde der christlichen Versammlung mit den sich daraus ergebenden Forderungen nach brüderlicher Aufnahme - bis hin zur Vergebung (vgl. Mt 5, 23-24) - und nach geziemendem Verhalten im Umgang und in den Gesängen.

Christus ist gegenwärtig und handelt in der Person des geweihten Dieners, der die Messe zelebriert.<sup>28</sup> Dieser ist nicht nur mit einer Funktion betraut, sondern ist kraft der empfangenen Ordination dazu geweiht, "in persona Christi" zu handeln. Diesem muß die innere und äußere Handlung entsprechen, auch in den liturgischen Gewändern, im Platz, den er einnimmt, und in den Worten, die er spricht.

Christus ist gegenwärtig in seinem Wort, das in der Versammlung verkündet wird und das - durch die Predigt erläutert - im Glauben angehört und im Gebet angenommen werden muß. Dies alles soll ersichtlich sein aus der Würde des Buches und des Ortes, wo das Wort Gottes verkündet wird, sowie die Haltung des Lektors, und das im Bewußtsein, daß dieser der Kündler Gottes gegenüber

seinen Brüdern ist.

Christus ist gegenwärtig und wirkt kraft des Heiligen Geistes in den Sakramenten und auf besondere und herausragende Weise (*sublimiori modo*) im Meßopfer unter den eucharistischen Gestalten, <sup>29</sup> auch wenn diese außerhalb der Meßfeier vor allem für die Krankenkommunion und zur Anbetung der Gläubigen im Tabernakel aufbewahrt werden. <sup>30</sup> Es ist die Aufgabe der Hirten in der katechetischen Unterweisung häufig die Glaubenslehre über diese wirkliche und geheimnisvolle Gegenwart in Erinnerung zu rufen, aus der die Gläubigen leben und die die Theologen weiter vertiefen sollen. Der Glaube an diese Gegenwart des Herrn beinhaltet ein äußeres Zeichen der Achtung gegenüber der Kirche, dem heiligen Ort, an dem Gott sich in seinem Geheimnis manifestiert (vgl. Ex 3, 5), vor allem während der Feier der Sakramente: Die heiligen Dinge müssen stets mit Ehrfurcht behandelt werden.

#### b) DIE LESUNG DES WORTES GOTTES

8. Das zweite Prinzip ist die Gegenwart des Wortes Gottes. Die Konstitution *Sacrosanctum Concilium* hat auch wiedereinführen wollen, daß "die Schriftlesung <sup>31</sup> reicher, mannigfaltiger und passender ausgestaltet" werde. Der tiefere Grund für diese Wiedereinführung ist in der Liturgiekonstitution selbst ausgedrückt, nämlich "daß in der Liturgie Ritus und Wort aufs engste miteinander verbunden sind". <sup>32</sup> Und in der Dogmatischen Konstitution über die göttliche Offenbarung heißt es: "Die Kirche hat die Heiligen Schriften immer verehrt wie den Herrenleib selbst, weil sie, vor allem in der heiligen Liturgie, vom Tisch des Wortes Gottes wie des Leibes Christi ohne Unterlaß das Brot des Lebens nimmt und den Gläubigen reicht". <sup>33</sup> Das Wachstum des liturgischen Lebens und folglich die Entfaltung des christlichen Lebens können nicht erfolgen, wenn nicht ständig in den Gläubigen und vor allem in den Priestern eine "innige und lebendige Vertrautheit mit der Heiligen Schrift" gefördert wird. <sup>34</sup> Das Wort Gottes ist jetzt in den christlichen Gemeinden mehr bekannt, doch stellt eine wirkliche Erneuerung noch weitere neue Forderungen: die Treue zum authentischen Sinn der Schrift, den man immer gegenwärtig haben muß, besonders wenn sie in die verschiedenen Sprachen übersetzt wird; die Weise der Verkündigung des Wortes Gottes, damit es als solches wahrgenommen werden kann; der Gebrauch der geeigneten technischen Mittel; die innere Verfassung des Dieners des Wortes, damit er in der liturgischen Versammlung seine Aufgabe gut zu erfüllen vermag; <sup>35</sup> die gründliche Vorbereitung der Predigt durch Studium und Meditation; die Bemühungen der Gläubigen bei der Teilnahme am Tisch des Wortes; das Gefallen am Psalmengebet; das Verlangen, Christus - wie die Jünger von Emmaus - beim Tisch des Wortes und des Brotes zu entdecken. <sup>36</sup>

#### c) DAS OFFENBARWERDEN DER KIRCHE GEGENÜBER SICH SELBST

9. Das Konzil hat schließlich in der Liturgie eine Epiphanie der Kirche selbst sehen wollen: Sie ist Kirche im Gebet. In der Feier des göttlichen Kultes bringt die Kirche zum Ausdruck, was sie ist: eine heilige, katholische und apostolische Kirche.

Sie offenbart sich als *eine* entsprechend jener Einheit, die ihr von der Dreifaltigkeit her zukommt, <sup>37</sup> vor allem wenn das heilige Volk "an derselben Eucharistiefeier teilnimmt: in der Einheit des Gebetes und an dem einen Altar und unter dem Vorsitz des Bischofs, der umgeben ist von seinem Presbyterium und den Dienern des Altars". <sup>38</sup> Nichts darf in der Liturgie diese Einheit der Kirche sprengen noch beeinträchtigen!

Die Kirche bringt die *Heiligkeit* zum Ausdruck, die sie von Christus empfängt (vgl. Eph 5, 26-27), wenn sie - vom Heiligen Geist in einem einzigen Leib vereint, <sup>39</sup> der heiligt und lebendig macht <sup>40</sup> - durch die Eucharistie und die anderen Sakramente alle Gnade und allen Segen des Vaters den Gläubigen vermittelt. <sup>41</sup>

In der liturgischen Feier bekundet die Kirche ihre *Katholizität*, denn in ihr versammelt der Geist des Herrn die Menschen aller Sprachen im Bekenntnis desselben Glaubens <sup>42</sup> und bringt vom Osten und vom Westen Gott Vater das Opfer Christi dar und opfert sich selbst zusammen mit ihm. <sup>43</sup>

Schließlich erweist sich die Kirche in der Liturgie als *apostolisch*, weil der Glaube, den sie bekennt, auf dem Zeugnis der Apostel gründet; weil sie in der Feier der Geheimnisse, die vom Bischof, dem Nachfolger der Apostel, oder von einem in der apostolischen Sukzession geweihten Diener als Vorsteher geleitet wird, treu das weitergibt, was sie von der apostolischen Überlieferung empfangen hat; weil der Kult, den sie Gott erweist, sie in Pflicht nimmt, das Evangelium in der Welt auszubreiten.

So wird vor allem in der Liturgie das Geheimnis der Kirche verkündet, freudig erfahren und gelebt. <sup>44</sup>

### III. LEITLINIEN FÜR DIE ERNEUERUNG DES LITURGISCHEN LEBENS

10. Von diesen Prinzipien leiten sich einige Normen und Leitlinien ab, die die Erneuerung des liturgischen Lebens regeln sollen. Wenn auch die Liturgiereform, die das II. Vatikanische Konzil gewollt hat, nunmehr als verwirklicht angesehen werden kann, stellt die Sakramentenpastoral jedoch ein ständiges Bemühen dar, um aus dem Reichtum der Liturgie immer voller jene Lebenskraft zu schöpfen, die von Christus auf die Glieder seines Leibes überströmt, der die Kirche ist.

Da die Liturgie die Ausübung des Priestertums Christi ist, muß die Versicherung des Jüngers angesichts der geheimnisvollen Gegenwart Christi uns stets lebendig bleiben: "Es ist der Herr!" (Joh 21, 7). Nichts von all dem, was wir in der Liturgie tun, kann wichtiger erscheinen, als das, was zwar unsichtbar, aber tatsächlich Christus selbst durch das Wirken seines Geistes tut. Der durch die Liebe lebendige Glaube, die Anbetung, das Gotteslob und das kontemplative Schweigen werden immer die ersten Ziele sein, die es für eine Liturgie- und Sakramentenpastoral zu erreichen gilt.

Da die Liturgie ganz vom Wort Gottes durchdrungen ist, muß jedes andere Wort im Einklang mit ihm stehen, vor allem die Predigt, aber auch die Gesänge und die Unterweisungen. Auch darf das biblische Wort durch keine andere Lesung ersetzt werden; die Worte der Menschen müssen dem Wort Gottes dienen, ohne es zu verdunkeln.

Weil die liturgischen Handlungen nicht privater Natur sind, sondern "Feiern der Kirche, die das *Sakrament der Einheit* ist",<sup>45</sup> hängt ihre Regelung allein von der hierarchischen Autorität der Kirche ab.<sup>46</sup> Die Liturgie geht den ganzen Leib der Kirche an.<sup>47</sup> Deshalb ist es niemandem erlaubt, auch nicht dem Priester noch irgendeiner Gruppe, ihr etwas hinzuzufügen, wegzunehmen oder nach eigenem Gutdünken zu ändern.<sup>48</sup> Die Treue zu den Riten und den authentischen Texten der Liturgie ist eine Forderung der "Lex orandi", die mit der "Lex credendi" stets übereinstimmen muß. Die mangelnde Treue in diesem Punkt kann auch die Gültigkeit der Sakramente selbst berühren.

Als Feier der Kirche erfordert die Liturgie die aktive, bewußte und volle Teilnahme aller je nach Verschiedenheit von Stand und Aufgabe:<sup>49</sup> alle, Liturgen oder Gläubiger, sollen in der Ausübung ihrer Aufgabe nur das und all das tun, was ihnen zukommt.<sup>50</sup> Deshalb gibt die Kirche der gemeinschaftlichen Feier den Vorzug, wenn die Art der Riten es zuläßt;<sup>51</sup> sie ermutigt die Ausbildung der Ministranten, Lektoren, Kirchenchöre und Kommentatoren, die einen wahrhaft liturgischen Dienst vollziehen;<sup>52</sup> sie hat die Konzelebration wiederhergestellt;<sup>53</sup> sie empfiehlt die gemeinschaftliche Feier des Stundengebetes.<sup>54</sup>

Da die Liturgie die große Gebetsschule der Kirche ist, wurde es als eine gute Sache betrachtet, den Gebrauch der Muttersprache - ohne den Gebrauch der lateinischen Sprache abzuschaffen, die vom Konzil für die lateinischen Riten erhalten wurde<sup>55</sup> - einzuführen und zu entfalten, damit jeder die großen Taten Gottes in seiner Muttersprache hören und verkünden kann (vgl. Apg 2, 11), wie auch die Zahl der Präfationen und Eucharistischen Hochgebete zu vermehren, die den Gebetsschatz und die Erkenntnis der Geheimnisse Christi bereichern.

Da die Liturgie von großer pastoraler Bedeutung ist, haben die liturgischen Bücher einen gewissen Raum für die Anpassung an die Gemeinde und die Gläubigen wie auch eine Möglichkeit der Öffnung für die Eigenart und die Kultur der verschiedenen Völker vorgesehen.<sup>56</sup> Die Revision der Riten hat eine edle Einfachheit<sup>57</sup> und leicht verständliche Zeichen gesucht, doch darf die gewünschte Einfachheit nicht zu einer Verarmung der Zeichen führen; im Gegenteil: die Zeichen, besonders die sakramentalen, müssen die größte Ausdruckskraft besitzen. Das Brot und der Wein, das Wasser und das Öl, auch der Weihrauch, die Kerzen, das Feuer und die Blumen und fast alle Elemente der Schöpfung haben ihren Platz in der Liturgie als Gabe an den Schöpfer und Beitrag zur Würde und Schönheit der Feier.

#### IV. KONKRETE ANWENDUNG DER REFORM

##### a) SCHWIERIGKEITEN

11. Man muß erkennen, daß die Anwendung der liturgischen Reform auf Schwierigkeiten gestoßen ist, bedingt durch wenig günstige Zeitumstände, die durch einen Rückzug des Religiösen in das Private, durch eine gewisse Ablehnung jeder Art von Institution, durch eine geringere sichtbare Gegenwart der Kirche in der Gesellschaft, durch ein Infragestellen des personalen Glaubens gekennzeichnet waren. Man kann auch vermuten, daß der Übergang von einem einfachen Beiwohnen der liturgischen Feier bisweilen eher passiv und stumm - zu einer volleren und aktiveren Teilnahme für einige eine zu große Forderung war. Dadurch haben sich verschiedene und auch ablehnende Haltungen gegenüber der Reform ergeben: einige haben die neuen Bücher mit einer gewissen Indifferenz aufgenommen oder ohne die Gründe für die Veränderungen zu verstehen zu suchen und sie verständlich zu machen; andere sind leider in einseitiger und exklusiver Weise zu den vorhergehenden liturgischen Formen zurückgekehrt, die einige von ihnen als einzige Sicherheitsgarantie für den Glauben betrachten. Andere haben schließlich phantasievolle Erneuerungen eingeführt und sich von den durch die Autorität des Apostolischen Stuhles oder durch die Bischöfe gesetzten Normen entfernt, wodurch sie die Einheit der Kirche und die Frömmigkeit der Gläubigen gestört und manchmal auch direkt gegen den Glauben verstoßen haben.

##### b) POSITIVE ERGEBNISSE

12. All das darf jedoch nicht vergessen lassen, daß die Hirten und das christliche Volk in ihrer großen Mehrheit die Liturgiereform in einem Geist des Gehorsams und sogar freudigen Eifers aufgenommen haben.

Darum müssen wir Gott für das Hindurchgeben seines Geistes durch die Kirche danken, welches in der liturgischen Reform geschehen ist,<sup>58</sup> für den Tisch des

Wortes Gottes, der nun allen reichlich offensteht;<sup>59</sup> für die großen in der ganzen Welt unternommenen Anstrengungen, um dem christlichen Volk die Übersetzungen der Bibel, des Meßbuches und der anderen liturgischen Bücher zu bieten; für die durch die Gebete und die Gesänge, durch das Verhalten und die stille Besinnung gewachsene Teilnahme der Gläubigen an der Eucharistie und an den anderen Sakramenten; für die Dienste, die von den Laien ausgeführt werden, und für die Verantwortungen, die sie kraft des gemeinsamen Priestertums übernommen haben, an dem sie durch die Taufe und die Firmung teilhaben; für die ausstrahlende Lebendigkeit vieler christlicher Gemeinschaften, die sie aus der Quelle der Liturgie schöpfen.

Auch dieses sind Gründe, um der Lehre der Konstitution *Sacrosanctum Concilium* und den Reformen, die durch sie ermöglicht worden sind, treu verbunden zu bleiben: "Die liturgische Erneuerung ist die sichtbarste Frucht des ganzen Konzilwerkes".<sup>60</sup> Die Botschaft des II. Vatikanischen Konzils ist von vielen vor allem durch die Liturgiereform wahrgenommen worden.

### c) IRRIGE ANWENDUNGEN

13. Neben diesen guten Ergebnissen, die die liturgische Reform gebracht hat, sind bei ihrer Durchführung auch einige mehr oder weniger schwere Entgleisungen festzustellen und zu beklagen.

So findet man bisweilen Auslassungen oder unerlaubte Hinzufügungen, außerhalb der gesetzten Normen erfundene Riten, Haltungen oder Gesänge, die dem Glauben oder dem Sinn für das Heilige abträglich sind, Mißbräuche in der Praxis der Generalabsolution, Verwirrungen zwischen dem Amtspriestertum, das an die Weihe gebunden ist, und dem gemeinsamen Priestertum der Gläubigen, das sein eigenes Fundament in der Taufe hat.

Man kann es nicht hinnehmen, daß einige Priester sich das Recht anmaßen, eucharistische Gebete zusammenzustellen oder Texte der Heiligen Schrift durch profane Texte zu ersetzen. Initiativen dieser Art - weit davon entfernt, mit der Liturgiereform als solcher oder den ihr gefolgt Büchern verbunden zu sein - widersprechen ihr direkt, entstellen sie und berauben das christliche Volk des authentischen Reichtums der Liturgie der Kirche.

Es ist die Aufgabe der Bischöfe, dies zu unterbinden, da die Regelung der Liturgie im Rahmen des Rechts vom Bischof abhängt<sup>61</sup> und "das Leben seiner Gläubigen in Christus gewissermaßen von ihm ausgeht".<sup>62</sup>

## V. DIE ZUKUNFT DER ERNEUERUNG

14. Die Konstitution *Sacrosanctum Concilium* hat die einmütige Stimme des Bischofskollegiums zum Ausdruck gebracht, das um den Nachfolger des Petrus und

unter dem Beistand des Geistes der Wahrheit versammelt war, den Jesus Christus verheißen hat (vgl. Joh 15, 26). Dieses Dokument wird die Kirche auch weiterhin auf den Wegen der Erneuerung und der Heiligkeit stützen, indem sie das genuine liturgische Leben fördert.

Die in diesem Dokument verkündeten Prinzipien sind auch für die Zukunft der Liturgie richtungweisend, auf daß die liturgische Reform immer mehr verstanden und verwirklicht wird. "Es ist also dringend notwendig und angemessen, erneut die Initiative für eine *intensive Erziehung* zu ergreifen, um die Reichtümer entdecken zu lassen, die die Liturgie in sich birgt".<sup>63</sup>

Die Liturgie der Kirche geht über die liturgische Reform hinaus. Wir sind nicht in der gleichen Situation wie 1963: eine Generation von Priestern und Gläubigen, die die liturgischen Bücher vor der Reform nicht gekannt hat, wirkt heute mit Verantwortung in Kirche und Gesellschaft. Man kann daher nicht fortfahren, von Veränderung zu sprechen wie zur Zeit der Veröffentlichung des Dokumentes, sondern muß auf eine immer intensivere Vertiefung der Liturgie der Kirche hinweisen, die nach den heutigen Büchern gefeiert und vor allem als ein geistliches Geschehen gelebt wird.

### a) BIBLISCHE UND LITURGISCHE BILDUNG

15. Die dringendste Aufgabe ist die biblische und liturgische Bildung des Volkes Gottes, Hirten und der Gläubigen. Die Konstitution hatte dies bereits unterstrichen: "Es besteht aber keine Hoffnung auf Verwirklichung dieser Forderung (die volle und aktive Teilnahme des ganzen Volkes), wenn nicht zuerst die Seelsorger vom Geist und von der Kraft der Liturgie tief durchdrungen sind und in ihr Lehrmeister werden".<sup>64</sup> Dies ist eine Arbeit, die langen Atem braucht, und die in den Seminaren und den Bildungsstätten beginnen<sup>65</sup> und durch das ganze priesterliche Leben sich fortsetzen muß.<sup>66</sup> Dieselbe Bildung, ihrem Stand angemessen, ist auch unentbehrlich für die Laien,<sup>67</sup> um so mehr als diese in vielen Regionen dazu aufgerufen werden, immer höhere Verantwortungen in der Gemeinschaft zu übernehmen.

### b) ANPASSUNG

16. Eine weitere wichtige Aufgabe für die Zukunft ist die Anpassung der Liturgie an die verschiedenen Kulturen. Die Konstitution hat das Prinzip angegeben, indem sie die Verfahrensweise aufzeigt, die vonseiten der Bischofskonferenzen zu befolgen ist.<sup>68</sup> Die Anpassung der Sprachen ist schnell geschehen, wenn sie auch bisweilen schwer zu verwirklichen war. Ihr folgte die Anpassung der Riten, ein etwas schwieriges, aber gleichwohl notwendiges Anliegen. Beachtlich bleiben die Anstrengungen, um die Liturgie weiterhin in einigen Kulturen zu verwurzeln, indem man diejenigen Ausdrucksformen aufnimmt, die mit den Erfordernissen des *wahren und authentischen Geistes der Liturgie* in Einklang gebracht werden können,

unter Beachtung der *wesentlichen Einheit des römischen Ritus*, wie sie in den liturgischen Büchern festgelegt ist.<sup>69</sup> Die Anpassung muß der Tatsache Rechnung tragen, daß es in der Liturgie, und vornehmlich in der Sakramentaliturgie, einen *unveränderlichen Bestandteil* gibt, weil er göttlichen Ursprungs ist, über den die Kirche zu wachen hat. Daneben gibt es *Bestandteile, die verändert werden können* und die die Kirche an die Kulturen derjenigen Völker, die in neuerer Zeit evangelisiert worden sind, anpassen kann und mitunter auch muß.<sup>70</sup> Dies stellt für die Kirchen kein neues Problem dar: die Verschiedenheit in der Liturgie kann Quelle der Bereicherung sein, sie kann aber auch Spannungen, gegenseitiges Unverständnis und Spaltungen hervorrufen. Es ist klar, daß auf diesem Gebiet die Verschiedenheit nicht der Einheit schaden darf. Sie kann sich nur in der Treue zum gemeinsamen Glauben, zu den sakramentalen Zeichen, die die Kirche von Christus erhalten hat, und zur hierarchischen Gemeinschaft ausdrücken. Die Anpassung an die Kulturen verlangt auch eine Bekehrung des Herzens und - falls notwendig - ebenso einen Bruch mit althergebrachten Gewohnheiten, die mit dem katholischen Glauben unvereinbar sind. Es erfordert eine ernsthafte theologische, geschichtliche und kulturelle Ausbildung wie auch ein gesundes Urteilsvermögen, um zwischen dem, was notwendig, nützlich oder auch unnützlich und gefährlich für den Glauben ist, zu unterscheiden. "Eine zufriedenstellende Entwicklung auf diesem Gebiet kann nur die Frucht einer fortschreitenden Reifung im Glauben sein, die die geistige Unterscheidungsgabe, die theologische Klarheit und den Sinn der Universalkirche in einem umfassenden Zusammenklang vereint."<sup>71</sup>

#### c) AUFMERKSAMKEIT FÜR DIE NEUEN PROBLEME

17. Die Bemühungen um die liturgische Erneuerung müssen auch auf die Erfordernisse unserer Zeit Antwort geben. Die Liturgie ist nicht losgelöst von Raum und Zeit.<sup>72</sup> Während dieser fünfundsiebenzig Jahre haben sich neue Probleme gestellt oder haben eine neue Bedeutung gewonnen, z.B. die Ausübung des Diakonats, das für verheiratete Männer zugänglich wurde; die liturgischen Aufgaben, die bei feierlichen Handlungen auch Laien, Männern und Frauen anvertraut werden können; liturgische Feiern für die Kinder, die Jugendlichen und die Behinderten; die Bedingungen für die Zusammenstellung von geeigneten liturgischen Texten für ein bestimmtes Land.

Die Konstitution *Sacrosanctum Concilium* nimmt noch keinen Bezug auf diese Probleme, aber es werden allgemeine Prinzipien aufgezeigt, um das liturgische Leben organisch zu ordnen und zu fördern.

#### d) LITURGIE UND VOLKSFRÖMMIGKEIT

18. Um die Reform zu bewahren und die Entwicklung der Liturgie zu sichern,<sup>73</sup> ist es schließlich notwendig, der christlichen Volksfrömmigkeit und ihrem Bezug zum

liturgischen Leben Rechnung zu tragen.<sup>74</sup> Die Volksfrömmigkeit kann weder ignoriert noch mit Gleichgültigkeit oder Geringschätzung behandelt werden, da sie reich an Werten ist<sup>75</sup> und an sich schon die religiöse Einstellung zu Gott ausdrückt. Aber sie muß beständig evangelisiert werden, damit der Glaube, den sie ausdrückt, ein immer reiferer und authentischer Glaubensakt werde. Sowohl die Frömmigkeitsübungen des christlichen Volkes<sup>76</sup> als auch andere Andachtsformen werden angenommen und empfohlen, sofern sie nicht liturgische Feiern ersetzen oder sich mit ihnen vermischen. Eine authentische Sakramentenpastoral wird es verstehen, sich an den Reichtum der Volksfrömmigkeit anzulehnen, ihn zu reinigen und als Beitrag der Völker auf die Liturgie auszurichten.<sup>77</sup>

## VI. DIE VERANTWORTLICHEN ORGANE DER LITURGISCHEN ERNEUERUNG

### a) DIE KONGREGATION FÜR DEN GOTTESDIENST UND DIE SAKRAMENTENORDNUNG

19. Die Aufgabe, die Erneuerung der Liturgie zu fördern, obliegt vor allem dem Heiligen Stuhl.<sup>78</sup> Dieses Jahr sind es 400 Jahre, daß Sixtus V. die Heilige Kongregation für die Riten schuf und ihr die Aufgabe anvertraute, über die Entwicklung der nach dem Konzil von Trient durchgeführten Gottesdienstreform zu wachen. Der hl. Pius X. errichtet die Kongregation für die Sakramentenordnung. Für die praktische Durchführung der liturgischen Konstitution des II. Vatikanischen Konzils gründete Paul VI. einen Rat,<sup>79</sup> und später die Heilige Kongregation für den Gottesdienst,<sup>80</sup> die die ihnen anvertrauten Aufgaben mit Großmut, Kompetenz und Zügigkeit erfüllten. Nach der neuen Verfassung der Römischen Kurie, wie sie von der Apostolischen Konstitution *Pastor Bonus* vorgesehen ist, wird das ganze Gebiet der heiligen Liturgie vereint und unter die Verantwortung eines einzigen Dikasteriums gestellt: der Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung. Dieser obliegt es, abgesehen von der Zuständigkeit der Kongregation für die Glaubenslehre,<sup>81</sup> die Liturgie, deren wesentlicher Teil die Sakramente sind, zu ordnen und zu fördern, indem sie pastoral-liturgische Aktivitäten ermutigt,<sup>82</sup> die verschiedenen Gremien unterstützt, die sich dem liturgischen Apostolat, der Musik, dem Gesang sowie der sakralen Kunst widmen,<sup>83</sup> und über die Sakramentenordnung wacht.<sup>84</sup> Dies ist eine bedeutende Aufgabe, da es vor allem darum geht, treu über die großen Prinzipien der katholischen Liturgie, wie sie in der Konzilskonstitution aufgezeigt und entwickelt wurden, zu wachen und sich davon inspirieren zu lassen, um in der ganzen Kirche die Erneuerung des liturgischen Lebens zu fördern und zu vertiefen.

Die Kongregation wird darum den Diözesanbischöfen bei ihrer Aufgabe helfen, Gott den Kult der christlichen Religion darzubieten und ihn nach den Geboten des Herrn und den Gesetzen der Kirche zu ordnen.<sup>85</sup> Dies wird in enger und vertrauensvoller Verbindung mit den

Bischofskonferenzen geschehen, soweit es ihre Zuständigkeit auf liturgischem Gebiet betrifft.<sup>86</sup>

## b) DIE BISCHOFSSKONFERENZEN

20. Die Bischofskonferenzen hatten die schwere Aufgabe, die Übersetzungen der liturgischen Bücher vorzubereiten.<sup>87</sup> Die Erfordernisse des Augenblicks haben mitunter dazu geführt, vorläufige Übersetzungen zu verwenden, die *ad interim* approbiert worden sind. Aber jetzt ist der Zeitpunkt gekommen, über gewisse im Nachhinein entstandene Schwierigkeiten nachzudenken, für bestimmte Mängel und Ungenauigkeiten Abhilfe zu schaffen, die Teilübersetzungen zu vervollständigen, die Gesänge, die in der Liturgie zu verwenden sind, zu verfassen oder zu approbieren, über die Einhaltung der approbierten Texte zu wachen und schließlich die liturgischen Texte in einem solchen Zustand zu veröffentlichen, der als bleibend angesehen werden kann, wie auch in einer äußeren Aufmachung, die der gefeierten Geheimnisse würdig ist.

Für die Übersetzungsarbeit, aber auch für einen umfassenderen Vergleich auf der Ebene des ganzen Landes mußten die Bischofskonferenzen eine nationale Kommission einrichten und sich die Mitarbeit von Experten auf den verschiedenen Gebieten der Wissenschaft und des liturgischen Apostolates sichern.<sup>88</sup> Es ist jetzt sinnvoll, sich über die positive oder negative Bilanz dieser Kommission, über die Orientierungen und über die Hilfe zu fragen, die sie von der Bischofskonferenz in ihrer Zusammensetzung und Tätigkeit erhalten hat. Die Rolle dieser Kommission ist umso schwieriger, wenn sich die Konferenz mit gewissen Maßnahmen einer noch tieferen Anpassung oder Inkulturation befassen will:<sup>89</sup> dies ist ein weiterer Grund, darüber zu wachen, daß ihr Personen angehören, die wirkliche Experten sind.

## c) DER DIÖZESANBISCHOF

21. In jeder Diözese ist der Bischof der Hauptspender der Geheimnisse Gottes sowie auch der Ordner, Förderer und Wächter über das ganze liturgische Leben in der Kirche, die ihm anvertraut ist.<sup>90</sup> Wenn der Bischof inmitten des Volkes zelebriert, ist es das Geheimnis der Kirche selbst, das sich hierbei kundtut. Es ist deshalb notwendig, daß der Bischof fest von der Bedeutung solcher Feiern für das christliche Leben seiner Gläubigen überzeugt ist. Sie müssen Modellcharakter für die ganze Diözese haben.<sup>91</sup> Viel bleibt noch zu tun, um den Priestern und den Gläubigen zu helfen, in das Verständnis der Riten und der liturgischen Texte tiefer einzudringen, um die Würde und die Schönheit der Feiern und der Stätten zu entwickeln sowie nach Art der Väter eine "mystagogische Katechese" der Sakramente zu fördern. Um diese Aufgabe einem guten Ende zuzuführen, soll der Bischof eine oder mehrere Diözesankommissionen einrichten, die ihm für die Förderung der liturgischen Handlung sowie der sakralen Musik und Kunst in seiner Diözese

hilfreich zur Seite stehen.<sup>92</sup> Die Diözesankommission ihrerseits wird nach den Absichten und Anweisungen des Bischofs handeln und muß auf seine Autorität und seine Ermutigung zählen können, um in angemessener Weise die ihr gestellte Aufgabe zu erfüllen.

## SCHLUSS

22. Die Liturgie erschöpft nicht die gesamte Tätigkeit der Kirche, wie die Konstitution *Sacrosanctum Concilium* in Erinnerung gebracht hat.<sup>93</sup> Sie ist aber eine Quelle und ein Höhepunkt.<sup>94</sup> Sie ist eine Quelle, weil die Gläubigen vor allem in den Sakramenten reichlich vom Wasser der Gnade schöpfen, das aus der Seite Christi, des Gekreuzigten, fließt. Um ein für Papst Johannes XXIII. vertrautes Bild zu benutzen: die Liturgie ist wie die Quelle in einem Dorf, zu der jede Generation kommt, um immer lebendiges und frisches Wasser zu schöpfen. Sie ist auch ein Höhepunkt, weil alle Tätigkeit der Kirche hinzielt auf die Lebensgemeinschaft mit Christus. Es ist die Liturgie, in der die Kirche den Gläubigen das von Christus ein für allemal vollzogene Heilswerk offenbart und mitteilt.

23. Es scheint die Zeit gekommen zu sein, den starken Geistesanstrieb wieder zu entdecken, den die Kirche in jenem Augenblick verspürte, da die Konstitution *Sacrosanctum Concilium* vorbereitet, diskutiert, abgestimmt und veröffentlicht wurde und diese die ersten konkreten Ausführungen erfuhr. Das Weizenkorn wurde gesät: es hat die Strenge des Winters erlebt, aber der Samen ist aufgegangen, er ist ein Baum geworden. Es handelt sich in der Tat um das organische Wachstum eines Baumes, der um so kräftiger sein wird, je tiefer er die Wurzeln in das Erdreich der Tradition senkt.<sup>95</sup> Ich möchte wiederholen, was ich bei der Tagung der liturgischen Kommissionen im Jahre 1984 gesagt habe: im Werk der liturgischen Erneuerung, wie es vom Konzil gewollt war, muß man sich "mit großer Ausgeglichenheit" gegenwärtig halten "den Anteil Gottes und den des Menschen, die Hierarchie und die Gläubigen, den einzelnen und die Gemeinschaft, das Schweigen und den gemeinsamen freudigen Einsatz. So wird sich die Liturgie der Erde mit der des Himmels verbinden, wo ... sich ein einziger Chor bilden wird ..., um mit einer Stimme den Vater durch Jesus Christus zu preisen."<sup>96</sup>

Mit diesem vertrauensvollen Wunsch, der sich im Herzen in Gebet verwandelt, erteile ich allen Apostolischen Segen.

*Aus dem Vatikan, am 4. Dezember 1988, im 11. Jahre meines Pontifikates.*

1. AAS 56 (1964), ss. 97-134.
2. Konst. Sacrosanctum Concilium, 1.
3. Die erste Botschaft an die Welt (17. Oktober 1978): AAS 70 (1979), ss. 920-921.
4. Vgl. insbesondere: Enzyklika Redemptor hominis (4. März 1979), 7.18-22: AAS 71 (1979), ss. 268-269, 301-324; Apost. Schreiben Catechesi tradendae (16. Oktober 1979): AAS 71 (1979) 23.27-30, 33, 37, 48, 53-55, 66-68, ss. 1296-1297, 1298-1303, 1305-1306, 1308-1309, 1316; Brief Dominicæ Cenæ, über das Geheimnis und die Verehrung der Hl. Eucharistie (24. Februar 1980): AAS 72 (1980), ss. 113-148; Enzyklika Dives in misericordia (30. November 1980), 13-15: AAS 72 (1980), SS. 1218-1232; Apost. Schreiben Familiaris consortio (22. November 1981), 13, 15, 19-21, 33, 38-39, 55-59, 66-68: AAS 74 (1982), SS. 93-96, 97, 101-106, 120-123, 129-131, 147-152, 159-165; Nachsznodales Apost. Schreiben Reconciliatio et Paenitentia (02. Dezember 1984): AAS 77 (1985), SS. 185-275, besonders die Nr. 23-33, SS. 233-271.
5. Ansprache an die Teilnehmer der Versammlung der Präsidenten und Sekretäre der Nationalen Liturgiekommissionen (27. Oktober 1984), 1: Insegnamenti, VII, 2 (1984), S. 1049.
6. Apost. Konst. Divino afflatu (1. November 1911): AAS 3 (1911), SS. 633-638.
7. Motu proprio Abhinc duos annos (23. Oktober 1913): AAS 5 (1913), SS. 449-450.
8. 20. November 1947: AAS 39 (1947), SS. 521-600.
9. Kongregation für die Riten, Historische Abteilung, Nr. 71, Memorandum zur Liturgieform (1946).
10. Pius XII., Motu proprio In cotidianis precibus (24. März 1945): AAS 37 (1945), SS. 65-67.
11. Kongregation für die Riten, Dekret Dominicæ Resurrectionis (9. Februar 1951): AAS 43 (1951), SS. 128-129.
12. Kongregation für die Riten, Dekret Maxima redemptionis (16. November 1955): AAS 43 (1951), SS. 128-129.
13. Johannes XXIII., Apost. Schreiben Rubricarum instructum (25. Juli 1960): AAS 52 (1960), S. 594.
14. Pius X., Motu proprio Tra le sollecitudini dell'ufficio pastorale (22. November 1903): Pii X Pontificis Maximi Acta, I, S. 77.
15. Brief Dominicæ Cenæ (24. Februar 1980), 13: AAS 72 (1980), S. 146.
16. Vgl. Konst. Sacrosanctum Concilium, 25.
17. Vgl. ebd., 23.
18. Vgl. ebd., 50; Römisches Meßbuch, Vorwort, 6.
19. Konst. Sacrosanctum Concilium, 14.
20. Konst. Sacrosanctum Concilium, 5; Römisches Meßbuch, Die Feier der Osternacht, Gebet nach der 7. Lesung.
21. Vgl. Konst. Sacrosanctum Concilium, 5-6, 47, 61, 102, 106-107.
22. Römisches Meßbuch, Die Feier der Osternacht, Erneuerung des Taufversprechens.
23. Ebd., Abendmahlsgottesdienst "In Cena Domini", Gabengebet.
24. Vgl. ebd., Präfation für die Sonntage im Jahreskreis, I.
25. Vgl. Enzyklika Redemptor hominis (4. März 1979), 7: AAS 71 (1979), SS. 268-270.
26. Vgl. Brief Dominicæ Cenæ (24. Februar 1980), 4: AAS 72 (1980), S. 119-121.
27. Vgl. Konst. Sacrosanctum Concilium, 7; vgl. Paul VI., Enzyklika Mysterium Fidei (3. September 1965): AAS 57 (1965), SS. 762; 764.
28. Vgl. Kongregation für die Riten, Instruktion Eucharisticum Mysterium (2. Mai 1967), 9: AAS 59 (1967), S. 547.
29. Vgl. Paul VI., Enzyklika Mysterium Fidei (3. September 1965), S. 763.
30. Vgl. ebd., SS. 769-771.
31. Konst. Sacrosanctum Concilium 35.
32. Ebd.
33. Dogm. Konst. Dei Verbum, 21.
34. Konst. Sacrosanctum Concilium, 24.
35. Vgl. Brief Dominicæ Cenæ (24. Februar 1980), 10: AAS 72 (1980), SS. 134-137.
36. Vgl. Stundengebet, Montag der IV. Woche, Gebet bei der Vesper.
37. Vgl. Römisches Meßbuch, Präfation für die Sonntage im Jahreskreis, VIII.
38. Konst. Sacrosanctum Concilium, 41.
39. Vgl. Römisches Meßbuch, Eucharistisches Hochgebet II und IV.
40. Vgl. ebd., Eucharistisches Hochgebet III; nicaeno-konstantinopolitanisches Glaubensbekenntnis.
41. Vgl. ebd., Eucharistische Hochgebet I.
42. Vgl. ebd., Feierlicher Segen am Pfingstsonntag.
43. Vgl. ebd., Eucharistisches Hochgebet III.
44. Vgl. Ansprache an die Teilnehmer der Versammlung der Präsidenten und Sekretäre der Nationalen Liturgiekommissionen (27. Oktober 1984), 1: Insegnamenti, VII, 2 (1984), S. 1049.
45. Konst. Sacrosanctum Concilium, 26.
46. Vgl. ebd., 22 und 26.
47. Vgl. ebd., 26.
48. Vgl. ebd., 22.
49. Vgl. ebd., 26.
50. Vgl. ebd., 28.
51. Vgl. ebd., 27.
52. Vgl. ebd., 29.
53. Vgl. ebd., 57; vgl. Kongregation für die Riten, Dekret Ecclesiae semper (7. März 1965): AAS 57 (1965), S. 410-412.
54. Vgl. Konst. Sacrosanctum Concilium, 99.
55. Vgl. ebd., 36.
56. Vgl. ebd., 37-40.
57. Vgl. ebd., 34.
58. Vgl. ebd., 43.
59. Vgl. Dogm. Konstitution Dei Verbum, 21; Konst. Sacrosanctum Concilium, 51.
60. Schlußbericht der Außerordentlichen Vollversammlung der Bischofssynode (7. Dezember 1985), II, B, b, 1.
61. Vgl. Konst. Sacrosanctum Concilium, 22, 1.
62. Ebd., 41.
63. Brief Dominicæ Cenæ (24. Februar 1980), 9: AAS 72 (1980), S. 133.
64. Konst. Sacrosanctum Concilium, 14.
65. Vgl. Kongregation für die Riten, Instruktion Inter Oecumenici (26. September 1964), 11-13: AAS 56 (1964), S. 879-880; Kongregation für das katholische Bildungswesen, "Ratio fundamentalis" über die Priesterausbildung (6. Januar 1970), Kap. VIII: AAS 62 (1970), S. 351-361; Instruktion - In ecclesiasticam futurorum - über die liturgische Ausbildung der Priesteramtskandidaten (3. Juni 1979), Rom 1979.
66. Vgl. Kongregation für die Riten, Instruktion Inter Oecumenici (26. September 1964), 14-17: AAS 56 (1964), S. 880-881.
67. Vgl. Konst. Sacrosanctum Concilium, 19.
68. Vgl. ebd., 39.
69. Vgl. ebd., 37-40.
70. Vgl. ebd., 21.
71. Ansprache an eine Gruppe von Bischöfen der Bischofskonferenz von Zaire (12. April 1983), 5: AAS 75 (1983), S. 620.
72. Vgl. Ansprache an die Teilnehmer der Versammlung der Präsidenten und Sekretäre der Nationalen Liturgiekommissionen, (27. Oktober 1984), 2: Insegnamenti VII-2 (1984), S. 1501.
73. Vgl. Konst. Sacrosanctum Concilium, 1.
74. Vgl. ebd., 12-13.
75. Vgl. Paul VI., Apost. Schreiben Evangelii nuntiandi (8. Dezember 1975), 48: AAS 68 (1976), SS. 37-38.
76. Vgl. Konst. Sacrosanctum Concilium, 13.
77. Vgl. Ansprache an die Bischofskonferenz der Abruzzen und von Molise anlässlich des ad Limina Besuches - (24. April 1986), 3-7: AAS 78 (1986), SS. 1140-1143.
78. Vgl. Konst. Sacrosanctum Concilium, 22, 1.
79. Apost. Schreiben Sacram Liturgiam (25. Januar 1964): AAS 56 (1964), SS. 139-144.
80. Apost. Konst. Sacra Rituum Congregatio (8. Mai 1969): AAS 61 (1969), SS. 279-305.
81. Apost. Konst. Pastor Bonus (28. Juni 1988), 62: AAS 80 (1988), S. 876.
82. Vgl. ebd., 64: Lc., SS. 876-877.
83. Vgl. ebd., 65: Lc., S. 877.
84. Vgl. ebd., 63 u. 66: Lc., S. 876 u. 877.
85. Vgl. Dogm. Konst. Lumen gentium, 26; Konst. Sacrosanctum Concilium, 22, 1.
86. Vgl. Apost. Konst. Pastor Bonus, 64, 3: Lc., S. 877.
87. Vgl. Konst. Sacrosanctum Concilium, 36 u. 63.
88. Vgl. ebd., 44.
89. Vgl. ebd., 40.
90. Vgl. Dekret Christus Dominus, 15.
91. Vgl. Ansprache an die italienischen Bischöfe, die an einem liturgischen Erneuerungskurs teilgenommen haben (12. Februar 1988), 1: "L'Osservatore Romano", 13. Februar 1988, S. 4.
92. Vgl. Konst. Sacrosanctum Concilium, 45-46.
93. Vgl. ebd., 9.
94. Vgl. ebd., 10.
95. Vgl. ebd., 23.
96. Ansprache an die Teilnehmer der Versammlung der Präsidenten und Sekretäre der Nationalen Liturgiekommissionen (27. Oktober 1984), 6: Insegnamenti, VII-2 (1984), S. 1054.

## **BUNDESHEER: Sein Beitrag zum Frieden**

Der Soldat wird meist mit Gewaltanwendung, mit Krieg, mit Tod in Zusammenhang gebracht. Der Soldat steht aber, nach unserem Selbstverständnis, für Verhinderung von Gewalt, für die Erhaltung des Friedens, für den Schutz des Lebens. Dort, wo dies nicht zutrifft, wird der Soldat bewußt oder unbewußt mißbraucht. Das ist nicht der Soldat, den wir meinen.

Der österreichische Soldat ist Bürger eines Landes, zu dem sich mit Ausnahme einiger Chaoten, die überwältigende Mehrheit bekennt. Er dient in einer Armee, die ausschließlich aufgrund gültigen Rechtes besteht, bzw. zum Einsatz gelangt und die von der Bevölkerung bejaht wird. Der gläubige Soldat darf sich darüber hinaus bewußt sein, daß sein Dienst, wie die gesamte Sicherheitspolitik dieses Landes, in voller Übereinstimmung mit der Lehre der Kirche steht.

ÖSTERREICH hat sich zur immerwährenden Neutralität verpflichtet und damit vor aller Welt erklärt, daß es sich an keinem Angriffskrieg beteiligen, keinem Militärbündnis beitreten und keine militärischen Aktivitäten fremder Mächte auf seinem Territorium zulassen werde. Es werde aber seine Souveränität mit allen zu Gebote stehenden Mitteln verteidigen.

Trotz aller Friedensbemühungen leben wir in einer zur Gewaltanwendung befähigten und bereiten Umwelt (geht man davon aus, daß tägliche Rüstungsausgaben von rund 30 Mrd. Schilling nicht alleine der Verteidigung dienen können). Seit 1945 wurden mehr als 150 Kriege geführt. Weit mehr Menschen wurden dabei getötet als im 2. Weltkrieg. Von 160 Staaten der Welt sind nur 25 frei von Krieg, Unruhe, Gewalt, Folterung oder Verfolgung. ÖSTERREICH ist von alledem verschont geblieben.

Die Ereignisse in UNGARN, dem Nahen Osten, in der CSSR haben aber die Sicherheit Österreichs mehrmals bedroht. Aktionen des internationalen Terrorismus waren zwar nicht gegen ÖSTERREICH gerichtet, haben aber von hier aus ihren Ausgang genommen und damit dieses Land in die Ereignisse hineingezogen. Unschuldige Bürger sind zu Schaden, einige sogar um ihr Leben gekommen. Das österreichische Bundesheer dient ausschließlich der Verteidigung des Landes, der Erhaltung der Grund- und Freiheitsrechte, zu denen sich dieses Land bekennt, zum Schutz seiner Bürger. Der österreichische Soldat hat durch seinen Dienst den Krieg zu verhindern, die Gewalt von unserem Land fernzuhalten. Es ist aber auch die Pflicht des Neutralen, Bedrohungen anderer Staaten von oder über sein Territorium zu verhindern. ÖSTERREICH will aber nicht nur den Frieden im eigenen Land bewahren, es will auch einen Beitrag für den

Frieden in anderen Ländern leisten. Es tut dies nicht nur durch seine Außenpolitik, durch Anbieten seiner Vermittlerdienste, sondern auch durch die Entsendung seiner Soldaten in die Krisengebiete dieser Welt.

Die weltweite Anerkennung dieses Friedensdienstes kam sicher durch die Verleihung des Friedensnobelpreises zum Ausdruck. ÖSTERREICH verfügt über ein international anerkanntes Verteidigungskonzept. ÖSTERREICH verzichtet auf Massenvernichtungswaffen. ÖSTERREICH hat einseitige Vorleistungen für eine weltweite Abrüstung erbracht, indem es in Friedenszeiten kein stehendes Heer unterhält. 90 Prozent des Bundesheeres bestehen aus Milizsoldaten, deren Mobilmachung von außen aufgezwungen wird. ÖSTERREICH streicht in allen Bereichen seiner Sicherheitspolitik den defensiven Charakter seiner Landesverteidigung heraus. Umgekehrt ist es leider historische Tatsache, daß jedes Land, das auf die eigene Verteidigung, auf eigene Soldaten verzichtet, in kürzester Zeit zum Schlachtfeld fremder Mächte wird.

Das Bundesheer leistet aber auch noch auf einem anderen Gebiet einen Beitrag zum Frieden: Bei der Ausbildung der Soldaten

- zu einem demokratischen Staatsbürger
- zur Verantwortung für das Leben, zur Bewahrung der Schöpfung (dies reicht vom Umweltschutz bis zur Hilfeleistung bei Elementarereignissen im In- und Ausland),
- zur Verteidigung der Grund- und Freiheitsrechte und
- zum verantwortungsbewußten Einsatz der Waffe (der Waffengebrauch, die dadurch hervorgerufene Verletzung, ja nötigenfalls auch Tötung des fremden Soldaten, wird durch seinen aggressiven Akt, durch seine Verletzung unserer Souveränität erzwungen und resultiert aus dem Notwehrrecht des einzelnen und der Notwehrrpflicht des Staates).

Schließlich ist noch der eminente Beitrag zur ethischen Erziehung von 50.000 bis 70.000 Soldaten jährlich durch den Einsatz der Militärseelsorger und der Laien der AKS und der ARGES zu erwähnen.

## 21.

**Ansprache von Bundespräsident Dr. Kurt WALDHEIM zum Festakt anläßlich des 22. Weltfriedentages am 26. April 1989 im Vienna International Centre**

Eminenz!

Exzellenzen, meine sehr geehrten Damen und Herren!

Alljährlich nimmt die Ständige Vertretung des Heiligen Stuhls den Weltfriedenstag zum Anlaß für einen Festakt, der den hier versammelten Repräsentanten der in WIEN tätigen Organisationen Gelegenheit für einige

Minuten der Besinnung gibt.

Wir alle stehen unter dem Eindruck der erschütternden Nachricht des heute erfolgten Ablebens, Seiner Exzellenz des Herrn Apostolischen Nuntius. Der Heimgang des von mir aufrichtig geschätzten Erzbischof CECCHINI hat mich tief berührt. Ich darf Sie, Monsignore CEIRANO bitten, meine aufrichtige Anteilnahme dem Heiligen Vater, aber auch den Angehörigen des Verewigten zu übermitteln.

Der Verschiedene hat im besonderen Masse zum guten Verlauf meines offiziellen Besuches bei Seiner Heiligkeit im Juni 1987 beigetragen. Bleibende Verdienste hat sich Nuntius CECCHINI auch im Zusammenhang mit dem denkwürdigen zweiten Pastoralbesuch des Heiligen Vaters im vergangenen Jahr in ÖSTERREICH erworben. Wir werden des Verewigten und seines langjährigen verdienstvollen Wirkens stets in Ehrfurcht gedenken.

Im Mittelpunkt unserer Überlegungen stehen jeweils die Botschaft des Heiligen Vaters zu diesem besonderen Tag. Papst Johannes Paul II. hat seine Überlegungen diesmal den Minderheiten gewidmet. Sie zu achten, bildet eine der elementarsten Voraussetzungen für die Aufrechterhaltung und Sicherung des Friedens. Diesem Anliegen zu dienen, haben sich viele großen Institutionen der Menschheit zum Ziel gesetzt, Religionsgemeinschaften ebenso wie die Organisation der Vereinten Nationen.

Der Lauf der Geschichte und politische Ereignisse haben dazu geführt, daß Menschen unterschiedlicher ethischer oder religiöser Zugehörigkeit oder kultureller Überlieferung, sehr oft in der gleichen staatlichen Gemeinschaft leben. Vielfach sind sie mit Erfolg bemüht, aus dem Nebeneinander ein Miteinander zu machen. Manchmal aber überwiegt das Trennende, wird die Vielfalt durchaus nicht als beglückend empfunden, sondern führt, oft genug - zu hartnäckigen Vorurteilen und reißt tiefe Gräben der Abneigung auf. Immer wieder kommt es zwischen Mehrheit und Minderheit zu konflikträchtigen Auseinandersetzungen.

Vielfach werden an Stelle wechselseitigen Verständnisses die längst überwunden geglaubten Animositäten aufrecht erhalten und von einer Generation zur nächsten weitergegeben. Dabei setzte oft - scheinbar unaufhaltsam - eine Denkweise ein, die der Mehrheit Überlegenheit zuschreibt und Minderheit nur zu gern gleichsetzt mit Minderwertigkeit. Daraus wird dann ein Recht abgeleitet, sie zu unterdrücken - oder sie zumindest nicht als gleichberechtigt anzusehen.

Das gibt es auch umgekehrt: Oft genug ist die Minderheit als Reaktion auf erwartete oder auferlegte Unterordnung zu keinerlei miteinander bereit. Das daraus erwachsende Spannungsverhältnis kann sich dann zur versteckten oder offen zur Schau getragenen Feindselig-

keit aufladen.

Die sich daraus ergebende Problematik ist nur zu bewältigen, wenn der Verwirklichung der allgemeinen Menschenrechte, einer der großen Forderungen der Geschichte, zu lebendiger Wirkung verholfen wird: Es gilt diese nicht nur auf dem Papier festzuhalten, sondern in die politische Wirklichkeit umzusetzen.

Der Heilige Vater hat nachdrücklich darauf verwiesen, daß es darum geht, jedem, dem Nächsten ebenso wie dem Angehörigen geografisch entfernter Gemeinschaften die menschliche Würde zuzubilligen und sie zu achten. Nur so verbinden sich die einzelnen Menschen zur Menschheit, indem der Einzelne als Mitglied der menschlichen Familie angesehen und behandelt wird.

Dabei kommt es in erster Linie auf die innere Einstellung an. Man muß bereit sein, Vorurteile abzubauen, das Gespräch zu suchen, sich um das befreiende Wort bemühen. Man muß einander die Hand reichen, statt sie zur Faust zu ballen.

Es erfüllt mich mit Sorge, daß jene moralischen Werte, die allen großen Kulturen zugrunde liegen und zu größter Blüte verholfen haben, gerade in jüngerer Zeit immer mehr vernachlässigt werden. Die Menschheit hat aber nur eine Chance ein friedliches Zusammenleben sich herzustellen, wenn sie zu diesen Werten zurückfindet. Fairness, wechselseitiger Respekt und Wertschätzung sind Grundvoraussetzung jedes menschlichen Zusammenlebens.

Hier vor allem eröffnet sich das weite Feld der Möglichkeiten Verständnis und Aufgeschlossenheit seitens der Jugend zu gewinnen. Dabei spielt das Verhalten der Eltern ebenso wie die Erziehung durch Schule und der Einfluß der Medien eine ganz entscheidende Rolle.

Meine Damen und Herren!

Gerade für uns Österreicher ist die Frage der Minderheiten ein Problem das seit Jahrhunderten eng mit unserer Geschichte, ja mit unserem nationalen Selbstverständnis verbunden war und ist. Wir können heute sicherlich darauf verweisen, daß die Rechte von nationalen und sprachlichen Minderheiten in unseren Rechtsvorschriften anerkannt und garantiert sind. Es ist auch vieles von diesen Rechten in die Praxis umgesetzt worden. Trotzdem sind Intoleranz und Chauvinismus auch bei uns noch immer anzutreffen. Sicher ist es leichter, Rechte für ethnische und sprachliche Minderheiten zu fordern, als sie man selbst Tag für Tag im eigenen persönlichen Leben zu verwirklichen.

Ich denke hier etwa an die slowenische Minderheit in KÄRNTEN, der eine Reihe gesetzlicher Bestimmungen ihre Rechte garantieren; die volle Verwirklichung derartiger Rechte ist jedoch nur auf dem Wege der Soli-

darität der Mehrheit mit der Minderheit möglich. Hier gilt es noch viele zwischenmenschliche Barrieren zu beseitigen, damit nicht Mißtrauen oder gar Ablehnung die Beziehungen zwischen den Volksgruppen bestimmt.

Wirkliche Solidarität muß vom Bewußtsein der grundlegenden Gleichheit aller Menschen getragen sein. Eine erfreuliche Entwicklung in bezug auf die Behandlung ethischer Minderheiten können wir in Südtirol beobachten, wo heute durch ein geduldiges Bemühen um gegenseitiges Verstehen die Existenz der deutschsprachigen und der ladinischsprachigen Volksgruppe weitgehend gesichert erscheint.

Die rein rechtlichen Instrumente für diese Absicherung existierten zum größten Teil schon seit langem in Form von bilateralen Verträgen zwischen ÖSTEREICH und ITALIEN sowie darauf aufbauenden innerstaatlichen Gesetzen und Verordnungen. Ich erinnere hier an das Gruber - De Gaspari Abkommen aus 1946 aber auch an die Paketeinigung des Jahres 1969, die ich in meiner Eigenschaft als damaliger österreichischer Außenminister mit meinem italienischen Amtskollegen Aldo MORO treffen konnte.

Trotz dieser Vereinbarungen fehlte es noch Mitte der 80er Jahre am gegenseitigen Verständnis zwischen den Volksgruppen. Hier scheint nun im Laufe der letzten Jahre ein merklicher Wandel eingetreten zu sein. Das scharf abgegrenzte Nebeneinander sollte allmählich einem echten Miteinander der Volksgruppen Platz machen. Dann wird in Wechselwirkung zwischen rechtlicher Struktur und zwischenmenschlicher Beziehungen die Durchführung des Pakets der Autonomiemaßnahmen für Südtirol abgeschlossen werden können. Mit der Beendigung des Südtirolkonflikts wird sicherlich auch ein wichtiger Beitrag zur Festigung des Friedens in Europa geleistet werden.

Ich habe die meine Heimat betreffenden Minderheitenfragen so ausführlich erwähnt, um anhand dieser Beispiele zu zeigen, daß den Anliegen der Minderheiten nur im Wege des toleranten Dialoges Rechnung getragen werden kann. Im Rahmen meiner langjährigen Funktion als Generalsekretär der vereinten Nationen habe ich immer wieder feststellen müssen, daß ein erheblicher Teil der bestehenden Konflikte in allen Kontinenten auf die Nichtbeachtung der Rechte ethischer, sprachlicher oder religiöser Minderheiten zurückzuführen ist. Hier bedarf es noch beachtlicher Anstrengungen, viel guten Willen und Friedensbereitschaft, um über die Achtung der Rechte der Minderheiten zu einer friedlicheren und menschlicheren Welt zu gelangen.

Meine Damen und Herren!

Das Bemühen um ein entspanntes Verhältnis zu den Minderheiten muß aber auch die sozialen Aussenseiter der Leistungs- und Konsumgesellschaft einschließen. Ohne

die an den Rand der Gemeinschaft gedrängten Menschen mit einzubeziehen, kann kein innerer Friede gedeihen - auch wenn man sich dessen nicht immer, nicht gleich bewußt sein mag.

Wir leben in einer zwiespältigen Zeit. Zum einen ist man sich durchaus der Notwendigkeit bewußt, das kostbare Gut des Friedens zu erhalten. Zum anderen sind wir doch gewohnt, unter Frieden hauptsächlich das Nichtvorhandensein von Krieg zu verstehen. Nur: das genügt nicht. Auch wo die Waffen schweigen, kann Unfrieden lauern.

Machtmißbrauch, Gewaltanwendung spielen sich nur zu oft unbemerkt ab, können aber unter Umständen zu einem höchst bedrohlicher Belastung werden und die geistige Atmosphäre vergiften. Und ein short-of-war-Verhalten gibt es nicht nur zwischen Staaten. Die Machtausübung durch den Stärkeren, politisch oder wirtschaftlich, bedient sich manchmal sehr subtiler Methoden, kann aber trotzdem schwerwiegende Folgen für das friedliche Zusammenleben der Menschen haben.

Auf der anderen Seite scheint gerade in unserer Zeit die Bereitschaft zu wachsen, Spannungen abzubauen, den Rüstungsdruck zu verringern und Verständigungswillen nicht nur als schöne Worte im Mund zu führen, sondern Konflikte auszuräumen, bevor sie eskalieren.

Seien wir also alle, jeder in seinem Wirkungsbereich, bemüht, durch Achtung der Minderheiten, wie immer sie zusammengesetzt sein mögen, zum Weltfrieden beizutragen. Es liegt im Sinn der Worte des Heiligen Vaters, dabei weder in gleichgültige Resignation zu verfallen, noch den Frieden in falsch angesetztem Übereifer durch Gewalt erzwingen zu wollen, etwa nach dem Motto: nur mein Friede ist ein guter Friede.

Friede muß beides sein. Aufgabe des Tages, jedes Tages und gleichzeitig auch das Fernziel, nämlich der Verwirklichung jenes Menschheitstraums näher zu kommen, in dem der Krieg nicht mehr als Fortsetzung der Politik mit anderen Mitteln zählt und Gewalt aus dem zwischenstaatlichen Leben verbannt wird.

Dessen sollten wir nicht nur heute, am Tag des päpstlichen Weltfriedens besonders eingedenk sein. Denken wir mit mehr Verantwortungsbewußtsein an die Zukunft. Geben wir dem Frieden eine neue Chance. Setzen wir einen neuen Anfang. Tragen wir Sorge dafür, daß auch künftige Generationen in Sicherheit und Frieden leben können.

## Papst rechtfertigt bewaffnete Verteidigung des Vaterlandes

---

Papst Johannes Paul II. hat am Sonntag bei einem Pastoralbesuch in der römischen Garnisonsstadt Cecchignola die bewaffnete Verteidigung bei einem Angriff auf das Vaterland gerechtfertigt. Nach Angaben von Kathpress am Montag verwies der Papst gleichzeitig auf die Wichtigkeit des Wehrdienstes als "Schule der Disziplin". Besonders Jugendlichen in den Wohlstandsländern mangle es an "Selbstdisziplin", betonte Johannes Paul II. Bei einem Gottesdienst unter freiem Himmel hatte der Papst am Sonntag nachmittag vor rund 10.000 Soldaten, deren Familienmitgliedern und dem italienischem Verteidigungsminister Valerio Zanone darauf hingewiesen, daß der Friede Tag für Tag geschaffen werden müsse. Man müsse bereit sein, aus Nächstenliebe sowie aus Liebe für die Traditionen eines Volkes zu kämpfen und falls notwendig, auch das eigene Leben hinzugeben, erklärte der Papst. Wer die Gerechtigkeit und die Freiheit in seinem Lande verteidige, bemühe sich damit zugleich, zum Wohlergehen und zum Frieden in der ganzen Welt beizutragen.

Aus Dolomiten, 04 04 1989

23. B. BERICHTE:

STATISTIK DER MATRIKENFÄLLE DES MILITÄRORDINARIATES 1988

verteilt auf die einzelnen Militärpfarren samt Entlassungen

| MILPFARREN | TAUFEN | EHEN | KON./REV. | TAUFENTL. | TRAUENTL. | GESAMT |
|------------|--------|------|-----------|-----------|-----------|--------|
| AK         | 6      | 2    | 0         | 4         | 7         | 19     |
| WIEN       | 4      | 4    | 0         | 12        | 28        | 48     |
| THERMILAK  | 2      | 4    | 5         | 2         | 8         | 21     |
| KPSKDO I   | 24     | 9    | 0         | 6         | 11        | 50     |
| STMK       | 7      | 2    | 0         | 7         | 9         | 25     |
| BGLD       | 4      | 6    | 4         | 10        | 21        | 45     |
| NÖ 1       | 4      | 2    | 0         | 2         | 4         | 12     |
| NÖ 2       | 3      | 0    | 0         | 9         | 7         | 19     |
| NÖ 3       | 6      | 2    | 0         | 10        | 13        | 31     |
| NÖ 4       | 5      | 3    | 0         | 8         | 5         | 21     |
| NÖ 5       | 4      | 0    | 0         | 6         | 10        | 20     |
| KPSKDO II  | 6      | 1    | 2         | 1         | 5         | 15     |
| SLBG       | 5      | 0    | 0         | 3         | 6         | 14     |
| OÖ         | 8      | 2    | 0         | 1         | 3         | 14     |
| KÄRNTEN    | 9      | 3    | 0         | 1         | 4         | 17     |
| TIROL      | 0      | 0    | 0         | 9         | 13        | 22     |
| VLBG       | 1      | 2    | 1         | 0         | 3         | 7      |
| SYRIEN     | 1      | 0    | 0         | 0         | 0         | 1      |
| GESAMT     | 99     | 42   | 12        | 91        | 157       | 401    |

STATISTIK DER MATRIKENFÄLLE DES MILITÄRORDINARIATES 1988

verteilt auf die einzelnen Militärpfarren

| MILPFARREN | TAUFEN < 7 | TAUFEN 1-7 | TAUFEN > 7 | KATH. EHEN | MISCHEHEN | KONVERSION | REVERSION | GESAMT |
|------------|------------|------------|------------|------------|-----------|------------|-----------|--------|
| AK         | 6          | 0          | 0          | 2          | 0         | 0          | 0         | 8      |
| WIEN       | 4          | 0          | 0          | 1          | 3         | 0          | 0         | 8      |
| THERMILAK  | 2          | 0          | 0          | 4          | 0         | 4          | 1         | 11     |
| KPSKDO I   | 24         | 0          | 0          | 8          | 1         | 0          | 0         | 33     |
| STMK       | 7          | 0          | 0          | 2          | 0         | 0          | 0         | 9      |
| BGLD       | 4          | 0          | 0          | 5          | 1         | 1          | 3         | 14     |
| NÖ 1       | 4          | 0          | 0          | 2          | 0         | 0          | 0         | 6      |
| NÖ 2       | 3          | 0          | 0          | 0          | 0         | 0          | 0         | 3      |
| NÖ 3       | 6          | 0          | 0          | 1          | 1         | 0          | 0         | 8      |
| NÖ 4       | 5          | 0          | 0          | 3          | 0         | 0          | 0         | 8      |
| NÖ 5       | 4          | 0          | 0          | 0          | 0         | 0          | 0         | 4      |
| KPSKDO II  | 6          | 0          | 0          | 0          | 1         | 0          | 2         | 9      |
| SLBG       | 5          | 0          | 0          | 0          | 0         | 0          | 0         | 5      |
| OÖ         | 8          | 0          | 0          | 2          | 0         | 0          | 0         | 10     |
| KÄRNTEN    | 7          | 1          | 1          | 2          | 1         | 0          | 0         | 12     |
| TIROL      | 0          | 0          | 0          | 0          | 0         | 0          | 0         | 0      |
| VLBG       | 1          | 0          | 0          | 2          | 0         | 0          | 1         | 4      |
| SYRIEN     | 1          | 0          | 0          | 0          | 0         | 0          | 0         | 1      |
| GESAMT     | 97         | 1          | 1          | 34         | 8         | 5          | 7         | 153    |

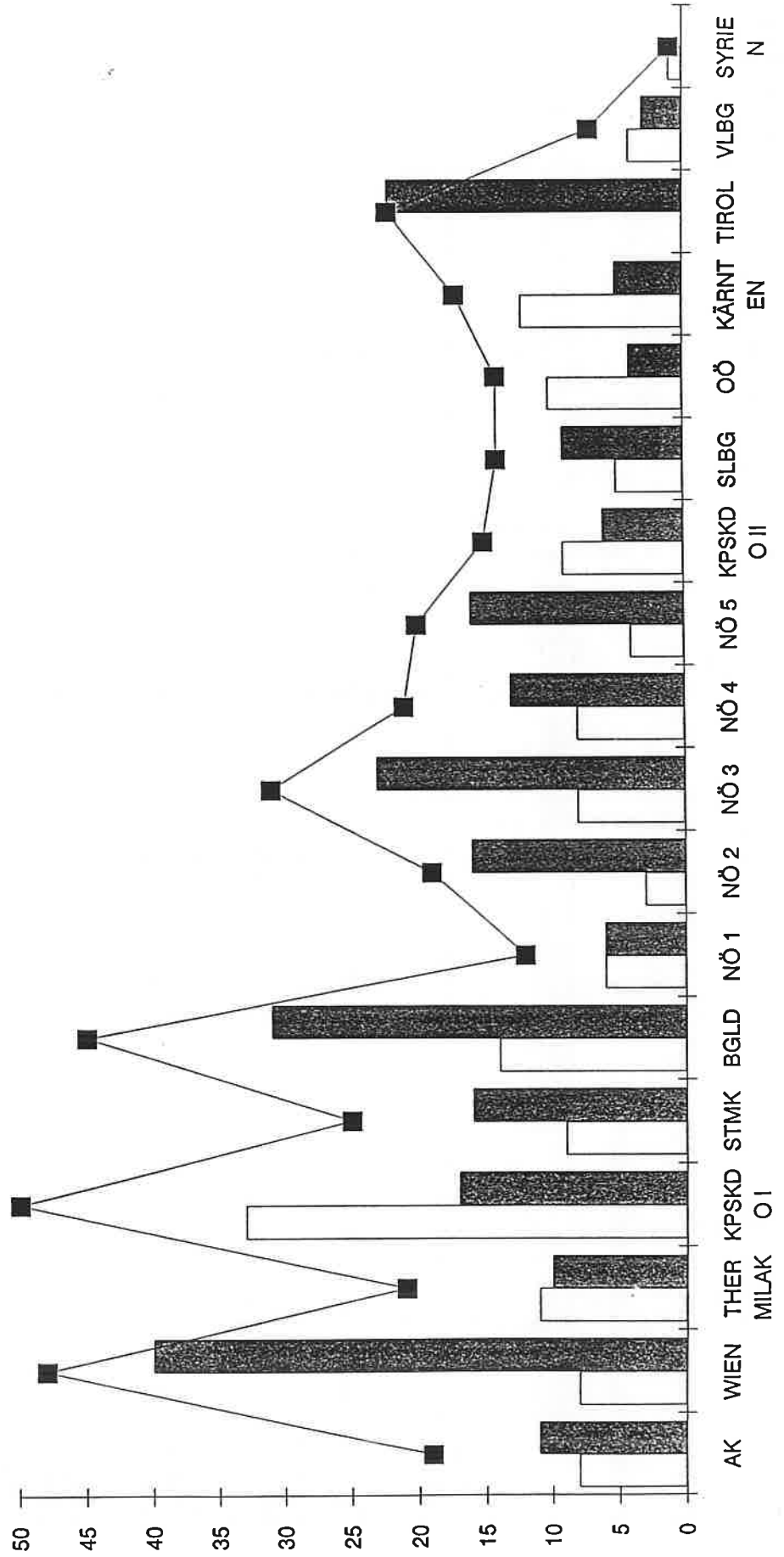
# MATRIKENFÄLLE DES MILORD 1988



MATRIKEN

ENTLASSUNGEN

GESAMT



C. GESETZE:

24.

Statuten des Militärordinariates der Republik Österreich

Prot.No. 155/88 Rom, am 30. März 1989

Exzellenz,  
hochwürdigster Herr Bischof!

In der Anlage beehre ich mich Ihnen die endgültige Fassung der vom Heiligen Vater ratifizierten Statuten des Militärordinariates der Republik Österreich mit dem dazugehörigen Promulgationsdekret zu überreichen.

Die Statuten, wie Eure Exzellenz feststellen kann, entsprechen dem Ihren berichtigten Entwurf und erlangen Gültigkeit einen Monat nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der verehrten Österreichischen Bischofskonferenz.

Mit meinem besten Wunsch, daß die neuen Statuten zu einer planmäßigen und wirkungsvollen Entwicklung der Militärseelsorge beitragen mögen, verbleibe ich mit verehrungsvollen Grüßen

Ihr im Herrn ergebener

G  
(Jantin eh.)

Seiner Exzellenz  
dem hochwst. Herrn Bischof  
Msgr. ALFRED KOSTELECKY  
Militärordinarius  
Mariahilferstraße 24/3  
1070 Wien

# ORDINARIATUS MILITARIS AUSTRIAE

## de Statutorum ratihabitione

### DECRETUM

Omnium Ecclesiarum sollicitudine qua Romanus Pontifex urgetur, IOANNES PAULUS, Divina Providentia PP.II, melius consulere studens opitulationi eorum fidelium qui inter copias sunt conscripti, Apostolicam Constitutionem "Spirituali militum curae", die XXI mensis Aprilis anno 1986 editam, promulgavit.

Ibi enim generaliores sanciebantur normae, quae ad omnes Ordinariatus militares ad praesens exstantes, vel in posterum erecturos, pertinerent. Id insuper eadem Constitutione Summus Pontifex decrevit, ut huiusmodi normae aptius explicarentur atque pro temporum locorumque opportunitate accommodarentur per leges particulares seu peculiaria Statuta, ab Apostolica Sede pro unoquoque Ordinariatu condita.

Itaque, ratione habita multiplicium necessitatum atque adiunctorum sive ecclesiastici sivi civilis generis, in quibus proprium Ordinariatuum pastorale munus disponendum et exsequendum est, voluit Romanus Pontifex socia eorumdem Ordinariatuum opera uti, ut ipsa legum particularium scriptura ac confectio variis locorum temporumque adiunctis congruenter responderet.

Itaque omnibus ac singulis Ordinariis militaribus mandavit, ut unusquisque suae particularis legis exemplar appareret secundum dictae Constitutionis Apostolicae "Spirituali militum curae" generales normas, necnon peculiare normas superioris temporis hisce cum normis congruentes, utpote tale specimen Statutorum Apostolicae Sedi traderet, eo sane consilio ut exhiberentur et recognoscerentur antequam supremae Romani Pontificis auctoritati approbanda subicerentur et ab eadem Apostolica sede publice ederentur.

Haec Congregatio pro Episcopis, a qua potior pars Ordinariatuum castrensiu[m] dependet, postquam exemplar Statutorum Ordinariatus militaris Austriae attente perpendit, collatis cum ipso Ordinario militari consiliis ad necessarias oportunasque mutationes inducendas, Summo Pontifici in Audientia diei 20 mensis Martii vertentis anni subiciendum curavit.

Summus vero Pontifex IOANNES PAULUS PP.II, de iis omnibus certior factus, id muneris huic Congregationis commisit, ut, ad normam can. 30 C.I.C hoc ipso Decreto Ordinariatus militaris seu castrensis Austriae Statuta publice ederet.

Attento autem praescripto can. 8 § 2 C.I.C., haec Statuta Ordinariatus militaris Austriae vigere incipient post unum mensem elapsam ad eorum promulgatione, quae quidem per commentarium Conferentiale Episcopalis Austriae fiet.

Contrariis quibusvis minime obstantibus.

Datum Romae, ex Aedibus Congregationis pro Episcopis, die 21 mensis Martii anno 1989.

## STATUTEN DES MILITÄRORDINARIATES DER REPUBLIK ÖSTERREICH

### 1. Historischer Überblick

Schon seit 1551 ist bekannt, daß in Kriegen geistliche Vorsteher im Einsatz waren, welche die Seelsorge und alle geistlichen Verrichtungen in der Armee zu besorgen und den Gottesdienst zu versehen hatten, und die unter der Bezeichnung Armeegeneralvikar, Feld-Superior, General-Stabschapellans der Armee die geistliche Jurisdiction als Delegaten des apostolischen Stuhles in der kaiserlichen Armee ausübten. Dieses Amt erlosch mit dem Eintritt des Friedens.

1643 übertrug Papst Urban VIII durch ein Breve vom 18. September dem Beichtvater Kaiser Ferdinands die bischöfliche Jurisdiction über die kaiserliche Armee für die Dauer des Krieges in Hinsicht aller Personen, qui in castris degunt, et castra sequuntur.

1689 verlieh der Heilige Vater die bischöfliche Jurisdiction über die kaiserliche Armee auch für den Friedensstand dem jeweiligen Nuntius am kaiserlichen Hof mit der Vollmacht, daß er diesselbe immer an den Beichtvater des Kaisers delegieren könne.

1720 befreite Papst Clemens XI. die kaiserliche Armee von der geistlichen Jurisdiction der Bischöfe und bewilligte, daß in Zukunft immer derjenige als apostolischer Vikar (Vicarius apostolicus castrensis vel campestris) die bischöfliche Jurisdiction über alle Armeeingehörigen ausüben sollte, den der Kaiser bestimmen würde.

Papst Innozenz XIII. ermächtigte am 25. September 1722 den apostolischen Nuntius in Wien, die bischöfliche Jurisdiction über die gesamte kaiserliche Armee und ihre Hilfstruppen demjenigen zu übertragen, den der Kaiser zu diesem Amt ernennen würde.

Durch Papst Benedikt XIV. erhielt am 10. März 1741 der von Kaiserin Maria Theresia bestimmte Oberkapellan der kaiserlichen Armee die bischöfliche Jurisdiction samt all jenen Fakultäten, die auch in dem Breve einzeln

angeführt werden.

Papst Clemens XIV. übertrug am 22. Dezember 1773 dem Bischof von Wiener Neustadt die geistliche Jurisdiktion über die kaiserliche Armee in Kriegs- und Friedenszeiten.

Infolge Neueinteilung der Diözesen unter Kaiser Josef II. wurden 1785 Bischofssitz und Domkapitel von Wiener Neustadt aufgehoben und das Territorium der Wiener Diözese inkorporiert. Bischof Kerens (1773 - 1792) und seine Nachfolger als Apostolische Feldvikare erhielten nun ihren Amtssitz im neuen Bistum St. Pölten. Ab 1826 war Wien Sitz des Apostolischen Feldvikariates und mit dieser Verlegung war die Verbindung des Feldvikariates mit dem Bistum St. Pölten aufgehoben.

Mit Beschluß des Ministerrates vom 4. Oktober 1956 wurde die Militärseelsorge in Österreich wieder aufgenommen, die derzeit einen eigenen Bischof hat.

## 2. Rechtsgrundlage des Militärordinariates der Republik Österreich

2.1. Für das Militärordinariat, bis jetzt das Militärvikariat, der Republik Österreich gelten folgende Rechtsvorschriften:

- a) das Konkordat zwischen Heiligem Stuhl und der Republik Österreich vom 5. Juni 1933
- b) die Konstitution "Spirituali militum curae"
- c) die nachfolgenden Statuten
- d) der CIC für alles, was nicht unter a bis c besonders geregelt ist.

2.2. Gemäß Artikel II des Konkordates vom 5. Juni 1933, BGBl II Nr. 2/1934 hat das Militärordinariat der Republik Österreich für den staatlichen Bereich Rechtspersönlichkeit.

2.3. Durch die Apostolische Konstitution "Spirituali Militum Curae" vom 21. April 1986 wurde das Militärordinariat den anderen Diözesen juristisch gleichgestellt und untersteht dem vom Apostolischen Stuhl ernannten Militärbischof, dem sämtliche Rechte und Pflichten eines Diözesanbischof zukommen. Gemäß Art. II § 1 der Apostolischen Konstitution Spirituali Militum Curae ist der Militärordinarius in Ausübung seines Amtes sowie in seinen Rechten und Pflichten und somit der Jurisdiktion den Diözesanbischöfen gleichgestellt. Als Militärordinarius gehört er von Rechts wegen der Österreichischen Bischofskonferenz an. Gemäß Art. VIII § 1 des Konkordates erfolgt die kirchliche Bestellung des Militärordinarius durch den Heiligen Stuhl. Der Militärordinarius wird bischöfliche Würde bekleiden. Im Sinne der Bestimmungen der Apostolischen Konstitution Spirituali Militum Curae vom 21. April 1986, II § 3, soll er aber nicht zusätzlich die Verantwortung für ein Residenzialbistum übernehmen.

## 3. Jurisdiktion des Militärbischofs und Personenkreis

Gemäß Apostol. Konstitution Spirituali Militum Curae vom 21. April 1986, IV, hat der Militärordinarius:

3.1. Eine personale Jurisdiktion: Sie bezieht sich auf zum Militärordinariat gehörende Personen, auch wenn diese sich außerhalb der Landesgrenzen aufhalten und dort ihren Dienst leisten.

Dazu gehören im einzelnen:

3.1.1. Personen, die zum ordentlichen oder außerordentlichen Präsenzdienst einberufen und durch Gesetz auf bestimmte Zeit zum Militärdienst verpflichtet sind.

3.1.2. Zeitverpflichtete Soldaten, Zeitsoldaten, Berufsoffiziere, die sich freiwillig bzw. auf Dauer für den Militärdienst melden.

3.1.3. Beamte und Vertragsbedienstete, die nach § 11 des Wehrgesetzes 1978 zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogen werden.

3.1.4. Beamte und Vertragsbedienstete der Heeresverwaltung

3.1.5. Personen, die Militärschulen besuchen

3.1.6. Heeresangehörige im Ruhestand stehen als Beamte bis zu ihrem Lebensende im Dienstverhältnis. Sie können daher die Jurisdiktion des Militärbischofs frei in Anspruch nehmen.

3.1.7. Die Familienangehörigen, also Ehegatten und Kinder des unter Zi 3.1.1. bis 3.1.6. angeführten Personenkreises. Die Kinder unterstehen auch nach Erlangung ihrer Volljährigkeit der Jurisdiktion, solange sie im selben Haushalt wohnen, sowie die ebenfalls im selben Haushalt wohnenden Verwandten und das Dienstpersonal.

3.2. Eine ordentliche Jurisdiktion: Sie umfaßt sowohl das Forum internum wie auch das Forum externum.

3.3. Eine eigenständige, aber kumulative Jurisdiktion mit der Jurisdiktion des Diözesanbischofs, in dessen Diözese die zum Militärordinariat zugehörigen Personen ihren Wohnsitz haben oder dessen Ritus sie angehören, sind sie doch auch Gläubige jener Teilkirchen.

Sie alle bilden durch ihren Dienst und die damit verbundenen Lebensumstände einen besonderen Stand. Diesem Personenkreis gilt der Heilsauftrag unserer Kirche. Er erstreckt sich im besonderen auf die Festigung der christlichen Tugenden, der Hebung des Friedensgedanken sowie der Förderung der rechtlichen, geistlichen und seelischen Kräfte des Menschen. Damit ist ein geistiges Fundament geschaffen für eine Lebensführung für eine Beziehung zur Umwelt und für ein Zusammenleben in der Gemein-

schaft.

#### 4. Kurie, Räte und Kaplane des Militärordinarius

##### 4.1. Der Militärgeneralvikar und das Militärordinariat

4.1.1. Der Leiter des Militärordinariates ist der Militärgeneralvikar. Er ist der Stellvertreter des Militärordinarius und wird von ihm bestellt. Seine Ernennung erfolgt nach staatsgesetzlichen Vorschriften gemäß Art. VIII. § 3 Konkordat vom 5. Juni 1933.

4.1.2. Das Militärvikariat der Republik Österreich wurde in Entsprechung der Apostolischen Konstitution "Spirituali Militum Curae" mit Erlaß vom 1. April 1987, GZ 10.200/403-1.2./87, in Militärordinariat umbenannt und erhielt durch diesen Erlaß mit 15. April 1987 seine staatsrechtliche Wirksamkeit.

4.1.3. Das Militärordinariat ist die oberste geistliche Behörde des Militärordinarius. Im Bundesministerium für Landesverteidigung ist es eine unmittelbar nachgeordnete Dienststelle. Der Militärgeneralvikar ist dem Bundesminister für Landesverteidigung in allen nicht ausschließlich sein geistliches Amt betreffenden Angelegenheiten gegenüber weisungsgebunden. Aufgrund seiner Bestellung durch den Militärbischof ist er mit allen Rechten und Pflichten gemäß Can 475 ff, insbes. Can 379 CIC ausgestattet.

4.1.4. Der Ordinariatskanzler des Militärordinariates wird vom Militärordinarius gemäß Can 482 § 1 CIC bestellt.

4.1.5. Der Priesterrat ist im Hinblick auf die Zahl der aktiven Militärpfarrer die Gesamtheit des Presbyteriums und tritt mindestens einmal jährlich bei der Pastorkonferenz zusammen. Aus den Reihen der aktiven Militärseelsorger bestellt der Militärbischof das Collegium Consultorum gemäß Can 502 § 1 CIC und bestimmt die Anzahl der Consultoren. Dieses Collegium genießt die Rechte und Verantwortlichkeiten, die ihnen durch das allgemeine Recht übertragen sind, ausgenommen der Fall der Vakanz oder Behinderung (Zf. 5 dieses Status) und was offensichtlich nicht auf die Situation des Militärordinariates zutrifft.

4.1.6. Der Militärordinarius bestellt seinen Pastoralrat gem. Can 511 ff § 1 CIC. Es gelten die Verfügungen und Erlässe des Militärordinarius aufgrund der diesbezüglichen Beschlüsse der Österreichischen Bischofskonferenz.

4.1.7. Gemäß Can 492 §§ 1-2 CIC setzt der Militärordinarius seinen Vermögensverwaltungsrat ein und bestimmt, wenn er nicht selbst den Vorsitz übernimmt, den Vorsitzenden und die Anzahl der Mitglieder.

4.1.8. Nach Anhörung des Konsultorenkollegiums und des Vermögensverwaltungsrates bestellt der Militärordinarius den Ökonom gem. Can 494 §§ 1-2.

#### 4.2. Die Militärgeistlichen (Militärkaplane)

Die kirchliche Bestellung der Militärdekanatsgeistlichen und der übrigen Militärgeistlichen (Militärkaplane) erfolgt durch den Militärordinarius nach vorherigem Einvernehmen mit dem Bundesminister für Landesverteidigung. Innerhalb des ihnen zugewiesenen Bereiches werden Pastoralräte für die Funktionsdauer von fünf Jahren gewählt, welche gem. Can 536 § 1 den verantwortlichen Seelsorger in seiner Tätigkeit unterstützen und damit zur Förderung der Seelsorge beitragen.

4.2.1. Zur Erfüllung des besonderen pastoralen Auftrages der Militärseelsorge stellen die Diözesen bzw. Ordensoberen geeignete Priester dem Militärordinarius in ausreichender Zahl zur Verfügung, um den pastoralen Erfordernissen entsprechen zu können.

4.2.2. Die staatliche Ernennung der Militärgeistlichen und Militärdekanatsgeistlichen erfolgt nach den staatsgesetzlichen Vorschriften. Mit eingeschlossen ist dabei auch die Vorsorge für die Militärgeistlichen in sozialer Hinsicht, Gehalt, Krankenversicherung, Pension, gem. Can 281 §§ 1-3 CIC 1983.

Die Militärgeistlichen und deren Militärdekanatsgeistlichen werden im Sinne der "Richtlinien", Erlaß vom 29.3.1984 Zahl 10.200/621-1.2.84, und der pastoralen Erfordernisse, nach Anhören des Konsultorenkollegiums, durch den Militärordinarius im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Landesverteidigung für ihre Seelsorgebereiche bestimmt.

#### 5. Amtsbehinderung des Militärordinariates oder Vakanz

Bei Amtsbehinderung oder Vakanz wird es rechtlich vertreten durch den Generalvikar oder den Ordinariatskanzler oder den dienstältesten Militärseelsorger.

6. Hauptkirche des Militärordinariates, Sitz der Kurie, Gerichtshof und Appellationsgericht, Bücher über Sakramentspendung (Matrikenbücher)

6.1. Als Hauptkirche des Militärordinariates für Österreich ist die St. Georgskirche an der Theresianischen Militärakademie in Wiener Neustadt in Niederösterreich erwählt.

6.2. Mit Erlaß vom 1. April 1987, GZ 10.200/403-1.2/87 des Bundesministeriums für Landesverteidigung und mit Wirksamkeit vom 15. April 1987 wurde das Militärvikariat in Militärordinariat umbenannt. Der Sitz des Militärordinariates ist in Wien, per Adresse: A-1070 Wien, Mariahilferstraße 24, Telefon: (0222) 93 96 66 oder 93 56 21/5150.

6.3. Gemäß Apostl. Konstitution Spirituali Militum Curae XIV und aufgrund des Sitzes der Kurie in Wien bestimmt der Militärordinarius für Österreich, in Rechtsangelegenheiten seiner Gläubigen als erste Instanz den Gerichtshof

der Erzdiözese Wien und damit als Appellationsgericht den Gerichtshof der Erzdiözese Salzburg.

25.

6.4. Bücher im Militärordinariat über die Verwaltung der Sakramente: Im Interesse einer gesicherten Beurkundung und einer leichten Auffindbarkeit führt anstelle der pfarrlichen Matrikenbücher (libri paroeciales) das Militärordinariat folgende zentrale Matrikenbücher: Taufbuch, Firmbuch, Trauungsbuch, Buch über Konversion und Reversion. Eine eigene Instruktion des Militärbischofs wird diese zentrale Matrikenführung und die erforderliche Mithilfe der Militargeistlichen unter Beachtung der Vorschriften des CIC und der Österreichischen Bischofskonferenz regeln.

## 7. Katholische Aktion - Apostolat Militaire International

### 7.1. Katholische Aktion - Laienapostolat:

Im Bereich des Militärordinariates Österreichs ist die Katholische Aktion durch die Arbeitsgemeinschaft Katholischer Soldaten (AKS) statuiert. Ihr Aufbau, ihre Gliederung und ihre Tätigkeit in den einzelnen Dienststellen ist nach dem Statut der AKS (Erlaß vom 18.11.1985, GZ 10.200/461.2/85, VBl.212/1985) geregelt.

### 7.2. Apostolat Militaire International:

Die Arbeitsgemeinschaft Katholischer Soldaten (AKS) Österreichs ist aktives Mitglied im Apostolat Militaire International (AMI) und hält dadurch Verbindung zu katholischen Organisationen der Streitkräfte anderer Staaten. Es werden regelmäßig Abordnungen zu den einzelnen Veranstaltungen entsandt.

## 8. Übergangsbestimmungen

Jede Änderung dieser Statuten muß der Zustimmung des Heiligen Stuhls unterworfen werden. Diese Statuten erlangen Gültigkeit einen Monat nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz.

## Verwendungsabzeichen für Militärpersonen im humanitären Einsatz

Erlaß vom 21. September 1988, GZ 63 350/48-5.2/88

1. Zur Kennzeichnung von Militärpersonen im humanitären Einsatz, das sind

- Militärseelsorger,
- Militärdiakon (kath.) und Militärlektor (ev.),
- Ärzte,
- Apotheker und
- Sanitätspersonal,

wurden Verwendungsabzeichen eingeführt, die zur Kenntlichmachung der einzelnen Verwendungen an der Uniform getragen werden.

### 2. Ausführung

#### a) Militärseelsorger:

Metallsteckkreuz für Militärseelsorger (kath. und ev.)



Maßstab 1 : 1

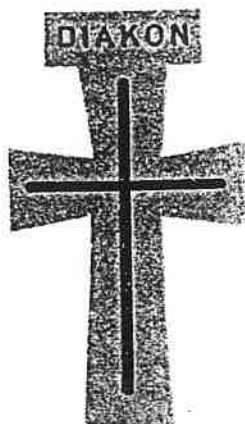
Beschreibung: Metallabzeichen in Form eines Balkenkreuzes, 62 mm x 40 mm. Matt versilbert, mit eingelegtem schwarzen Strickkreuz.

Trageweise: Aufgesteckt an der rechten Brusttasche des Uniformhemdes, wenn es als oberstes Bekleidungsstück getragen wird.

b) Militärdiakon (kath.) und Militärlektor (ev.):

Metallsteckkreuz:

für Militärdiakon (kath.)



Maßstab 1 : 1

für Militärlektor (ev.)



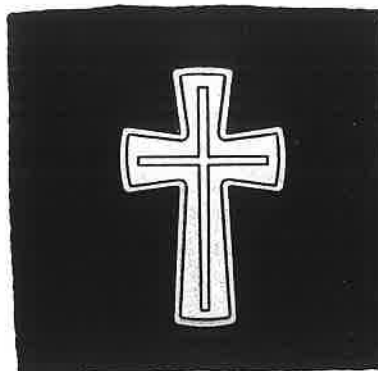
Maßstab 1 : 1

Beschreibung: Metallabzeichen in Form eines Balkenkreuzes, 55 mm x 31 mm. Matt versilbert, mit eingelegtem schwarzen Strickkreuz. Zuoberst im Querbalken die Inschrift "DIAKON" (kath.) bzw. "LEKTOR" (ev.).

Trageweise: Angesteckt an der rechten Brusttasche des Uniformhemdes (wenn es als oberstes Bekleidungsstück getragen wird) sowie am Uniformrock des Ausgangs- und Gesellschaftsanzuges.

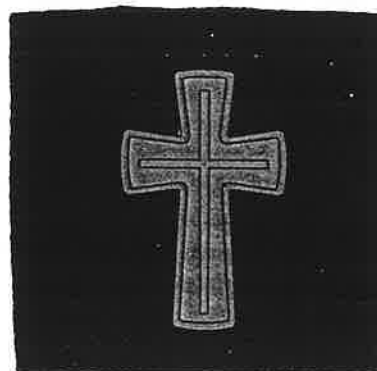
Schulterklappen - Aufschiebeschlaufen braungrau (RAL 7031) für Militärseelsorger, Militärdiakon (kath.) und Militärlektor (ev.)

Militärseelsorger(kath. und ev.)



Maßstab 1 : 1

Militärdiakon (kat.)  
und  
Militärlektor (ev.)



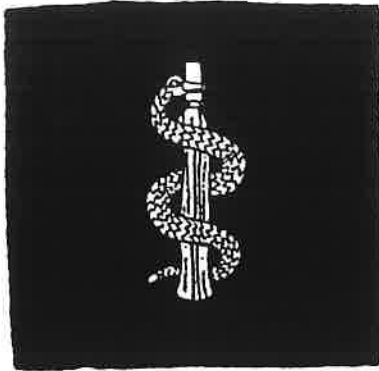
Maßstab 1 : 1

Beschreibung: Schulterklappen - Aufschiebeschlaufen zum Anzug 75 aus Stoff (RAL 7031) mit aufgestecktem Kreuz, metallgeprägt,  
- gold für Militärseelsorger (kath. und ev.)  
- silber für Militärdiakon (kath.) und Militärlektor (ev.)

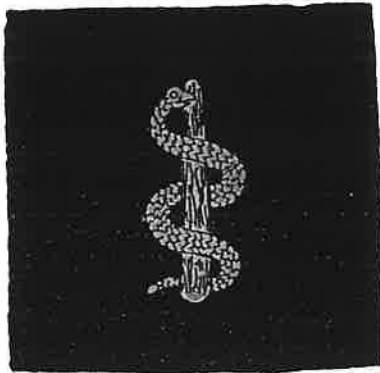
Trageweise: Die Schulterklappen - Aufschiebeschlaufen sind beidseitig auf den Schulterklappen des jeweils obersten Bekleidungsstückes (nur Anzug 75) aufzuschieben. Bei Kennzeichnung eines militärischen Dienstgrades auf Schulterklappen - Dienstgradabzeichen (SKDA) sind die Schulterklappen - Aufschiebeschlaufen mit den Verwendungsabzeichen zusätzlich, oberhalb der SKDA bzw. zusammengenäht aufzuschieben.

Ärzte:

Feldarzt



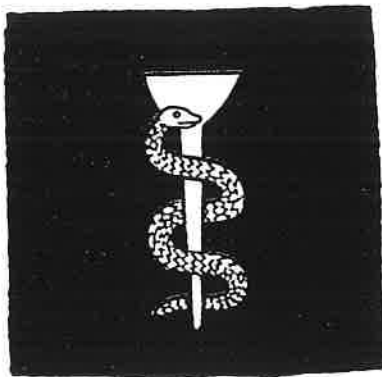
Militärassistenzarzt



Beschreibung: Schulterklappen-Aufschiebeschlaufen zum Anzug 75 aus Stoff (RAL 7031) mit aufgesteckter Äskulapnatter mit Stab, metallgeprägt,  
- gold für Feldarzt  
- silber für Militärassistenzarzt.

Apotheker:

Feldapotheker



Militärassistenzapotheker



Beschreibung: Schulterklappen-Aufschiebeschlaufen zum Anzug 75 aus Stoff (RAL 7031) mit aufgesteckter Äskulapnatter mit Giftschale, metallgeprägt,  
- gold für Feldapotheker  
- silber für Militärassistenzapotheker.

## D. PERSONALNACHRICHTEN:

26.

### Ernennungen:

#### Milizstand:

WEYERER Ignaz, Pfarrer in RANGERSDORF, wurde mit Entschliebung vom 10. März 1989 zum Militärsuperior ernannt.

BOZIC Franz, Professor, Mag. theol., Pfarrer in EBENTHAL, wurde mit Entschliebung vom 01. Mai 1989 zum Militärkaplan ernannt.

DAMEJ Josef, Dechant in St. Ruprecht, VÖLKERMARKE, wurde mit Entschliebung vom 01. Mai 1989 zum Militärkaplan ernannt.

GUCHER Mathias, Provisor in ST. PAUL, ob FERNDORF, wurde mit Entschliebung vom 01. Mai 1989 zum Militärkaplan ernannt.

KAJZNIK Andreas, Msgr., Dr. theol., Pfarrer in BAD KLEINKIRCHHEIM wurde mit Entschliebung vom 01. Mai 1989 zum Militärkaplan ernannt.

KOSCHAT Johann, Provisor in St. Nikolaus, SIRNITZ, wurde mit Entschliebung vom 01. Mai 1989 zum Militärkaplan ernannt.

KUTTA Siegfried, Pfarrer in Heiligenkreuz, VILLACH, wurde mit Entschliebung vom 01. Mai 1989 zum Militärkaplan ernannt.

MOSCHITZ Franz, Provisor in Hl. Geist, VILLACH, wurde mit Entschliebung vom 01. Mai 1989 zum Militärkaplan ernannt.

STRAKA Roland, Mag. theol., Kaplan im Chorherrnstift HERZOGENBURG wurde mit Wirksamkeit vom 01. Mai 1989 zum Militärkaplan ernannt.

KOLLARS Viktor, Msgr., Dechant in Laimgrube, 1060 WIEN, wurde mit Wirksamkeit vom 01. Juni 1989 zum Militärkurat ernannt.

STADELMANN P. Edwin, Kaplan in Salvatorkirche, 1100 WIEN, wurde mit Wirksamkeit vom 10. März 1989 zum Militärsuperior ernannt.

27.

### Bestellungen:

WALDHÖR Konrad, Militärdekan, Militärpfarrer in der Militärpfarre OBERÖSTERREICH, wurde zu Ostern 1989 zum Bischöflichen Geistlichen Rat ernannt.

28.

### Auszeichnungen:

ELLENHUBER Johann, Mag. theol., Militärdekan, Dekanatspfarrer beim Korpskommando II, wurde mit Entschliebung des Herrn Bundespräsidenten vom 05.06.1989 das Goldene Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik ÖSTERREICH verliehen.